



C/2023/6

9.10.2023

**Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2023 von Lin Suicha gegen den Beschluss des Gerichts
(Sechste Kammer) vom 21. Dezember 2022 in der Rechtssache T-264/22, Suicha/EUIPO**

(Rechtssache C-120/23 P)

(C/2023/6)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Lin Suicha (vertreten durch Rechtsanwalt V. Palmela Fidalgo)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Mit Beschluss vom 5. Juli 2023 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und Frau Lin Suicha ihre eigenen Kosten trägt.



C/2023/7

9.10.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance du Luxembourg (Belgien),
eingereicht am 16. Juni 2023 — UN/État belge**

(Rechtssache C-380/23, Monmorieux ⁽¹⁾)

(C/2023/7)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance du Luxembourg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UN

Beklagter: État belge, vertreten durch den Minister der Finanzen

Vorlagefragen

1. Verstößt Art. 24 des am 10. März 1964 in Brüssel unterzeichneten und durch Gesetz vom 14. April 1965 gebilligten Abkommens zwischen Frankreich und Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Festlegung von Regeln über die gegenseitige Amts- und Rechtshilfe im Bereich der Einkommensteuern, wenn er dahin ausgelegt wird, dass ein belgischer Bürger, der behauptet, seinen steuerlichen Wohnsitz in Frankreich zu haben, was jedoch von der belgischen Steuerverwaltung bestritten wird, und der vorsorglich die Durchführung des Verständigungsverfahrens beantragt hat, um die in Frankreich entrichteten Steuern rückerstattet zu bekommen, damit konfrontiert ist, dass die belgische und die französische Steuerverwaltung den Anspruch auf Rückerstattung dieser Steuern von der uneingeschränkten Rücknahme der Klage abhängig machen, die er vor den belgischen Gerichten erhoben hat, um in erster Linie seine von Amts wegen erfolgte Besteuerung in Belgien anzufechten, gegen Art. 19 des Vertrags über die Europäische Union, Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da der Bürger endgültig seinen Anspruch auf Rückerstattung der französischen Steuern verlieren würde, wenn er seine in erster Linie gegen seine steuerliche Veranlagung in Belgien gerichtete Anfechtung vor dem belgischen Gericht beibehielte?
2. Falls die erste Frage verneint wird, bleibt es bei derselben Antwort, wenn der Betroffene, um die in Frankreich entrichteten Steuern rückerstattet bekommen zu können, dadurch, dass er seine Klage gegen die Besteuerung in Belgien zurücknimmt, auch das Recht auf eine wirksame gerichtliche Überprüfung der Verwaltungssanktionen mit repressivem Charakter verliert, die als strafrechtlich im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention eingestuft werden und die die Steuern erhöhen, und er aus diesem Grund das Recht auf eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Sanktion und auf die Beantragung der Aussetzung des Vollzugs verliert, obwohl es sich dabei um Bedingungen der Individualisierung der Strafe handelt, die ihm sowohl vom Verfassungsgerichtshof als auch vom Kassationshof zuerkannt wurden?
3. Falls die ersten beiden Fragen verneint werden, bleibt es bei derselben Antwort, wenn es eine Verwaltungsdoktrin gibt, nach der dem Betroffenen der Zugang zu Schriftstücken und Dokumenten des Verständigungsverfahrens zwischen den beiden Vertragsstaaten verweigert wird, wobei diese Verweigerung wiederholt vom Ausschuss für den Zugang zu Verwaltungsunterlagen sowie vom Staatsrat als Verstoß gegen Art. 32 der Verfassung und gegen die Art. 4 und 6 des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung angesehen wurde?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2023/8

9.10.2023

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Bacău (Rumänien), eingereicht am 27. Juni 2023 —
Rustrans SRL/Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale — Direcția Generală Pescuit —
Autoritatea de Management pentru POPAM**

(Rechtssache C-392/23, Rustrans)

(C/2023/8)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Bacău

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Rustrans SRL

Beklagter: Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale — Direcția Generală Pescuit — Autoritatea de Management pentru POPAM

Vorlagefragen

1. Stellt eine Sachleistung in Form von Grundstücken mit Teichen, Anlagen zur Fischwirtschaft und Betonbecken sowie von Gebäuden auf diesen Grundstücken zum Zweck der Modernisierung einer Aquakulturanlage durch eine Investition nach Art. 48 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 ⁽¹⁾ eine förderfähige Ausgabe im Sinne von Art. 69 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ⁽²⁾ dar, wenn die Modernisierung der Aquakulturanlage mittels des Erwerbs von Ausrüstung, technischen Maschinen und Material für die Fischzuchtanlage durchgeführt wird?
2. Ist Art. 48 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 508/2014 in Verbindung mit den Art. 4 und 125 der Verordnung Nr. 1303/2013 sowie Art. 33 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 ⁽³⁾ betreffend den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung dahin auszulegen, dass kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Modernisierung einer Aquakulturanlage mittels Ausgaben für den Erwerb von Ausrüstung, technischen Maschinen und Material für eine auf einem Grundstück bestehende Fischzuchtanlage und einer Sachleistung in Form eines Grundstücks mit betonierten Teichen, Grundstücken mit Teichen für die Aquakulturanlagen und Grundstücken mit Betonbecken sowie von Gebäuden auf diesen Grundstücken besteht?
3. Findet der in Art. 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung Nr. 1303/2013 vorgesehene Grenzwert von 10 % nur auf Leistungen in Form von Grundstücken und Immobilien Anwendung, für die eine Barzahlung für die Zwecke einer Mietvereinbarung erfolgt (aufgeführt in Art. 69 Abs. 1 Buchst. d), oder auch auf Sachleistungen in Form von Grundstücken und Immobilien, die im Eigentum der Begünstigten stehen (und nicht gemietet sind)?
4. Sieht Art. 69 der Verordnung Nr. 1303/2013 einen Grenzwert in Höhe von 10 % lediglich für Sachleistungen in Form von Grundstücken oder für Sachleistungen in Form von Grundstücken und Gebäuden vor?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 149, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 320).

⁽³⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).



C/2023/9

9.10.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Detmold (Deutschland) eingereicht am 29. Juni
2023 — FL gegen Jobcenter Arbeitplus Bielefeld**

(Rechtssache C-397/23, Jobcenter Arbeitplus Bielefeld)

(C/2023/9)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Sozialgericht Detmold

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: FL

Beklagter: Jobcenter Arbeitplus Bielefeld

Beigeladene: Stadt Bielefeld

Vorlagefrage

Ist das Unionsrecht dahingehend auszulegen, dass es einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Personensorge lediglich dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen inländischen Kindes zu erteilen ist, wenn dieses seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, was zur Folge hat, dass Unionsbürger eines Mitgliedsstaates einen solchen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung der Personensorge bei einem minderjährigen Unionsbürger mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates als der des Inlandsstaats nicht haben?



C/2023/10

9.10.2023

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judiciaire de Metz (Frankreich), eingereicht am 30. Juni 2023 — Caisse autonome de retraite des chirurgiens-dentistes et des sages-femmes (CARCDSF)/ E... D...

(Rechtssache C-401/23, CARCDSF)

(C/2023/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Judiciaire de Metz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Caisse autonome de retraite des chirurgiens-dentistes et des sages-femmes (CARCDSF)

Beklagter: E... D...

Vorlagefrage

Ist Art. 56 AEUV, in dem die Dienstleistungsfreiheit geregelt wird, dahin auszulegen, dass er der in Art. L 111-1 des Code de la sécurité sociale vorgesehenen Pflicht, Mitglied in einem öffentlichen Sozialversicherungssystem wie dem hier in Rede stehenden Altersvorsorgesystem der CARCDSF zu sein und zu ihm Beiträge zu entrichten, zum einen im Hinblick auf das Kriterium der Kohärenz und zum anderen im Hinblick auf das Kriterium der Systematizität insofern entgegensteht, als mit der beschränkenden nationalen Maßnahme das Ziel verfolgt wird, das finanzielle Gleichgewicht des Sozialversicherungssystems aufrechtzuerhalten und sicherzustellen, ohne dieses Ziel jedoch jemals zu erreichen, wobei wiederkehrende Defizite verwaltet werden?



C/2023/11

9.10.2023

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional (Spanien), eingereicht am 28. Juni 2023 —
Dimas/Ministerio Fiscal**

(Rechtssache C-402/23, Dimas)

(C/2023/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Nacional

Parteien des Ausgangsverfahrens

Gesuchte Partei: Dimas

Anderer Beteiligter: Ministerio Fiscal

Vorlagefragen

1. Sind Art. 18 und Art. 21 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass das in einem bilateralen Auslieferungsabkommen zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem Drittstaat enthaltene Verbot der Auslieferung ihrer Staatsangehörigen auf Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgedehnt werden muss, die der Auslieferung, um die von einem Drittstaat ersucht wird, aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht zustimmen, wenn sich diese Staatsangehörigen in Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats aufhalten?
2. Wenn der Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehöriger die gesuchte Person ist, den Erlass eines Haft- und Auslieferungsbefehls zur Strafverfolgung der Taten, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, ablehnt, weil die Person aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht ausgeliefert worden wäre, wenn sie in diesem Staat festgenommen worden wäre, bindet dann die Entscheidung dieses Mitgliedstaats in Bezug auf seinen Staatsangehörigen, der sich in Ausübung seines Rechts auf Freizügigkeit im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats aufhält, den ersuchten Mitgliedstaat, wenn ein Drittstaat um Auslieferung ersucht?



C/2023/12

9.10.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 6. Juli 2023 —
Österreichische Datenschutzbehörde**

(Rechtssache C-416/23, Österreichische Datenschutzbehörde)

(C/2023/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Österreichische Datenschutzbehörde

Anderer Verfahrensbeteiligter: FR

Vorlagefragen:

1. Ist der Begriff „Anfragen“ oder „Anfrage“ in Art. 57 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung — DSGVO) ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass darunter auch „Beschwerden“ nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO zu verstehen sind?
2. Falls die Frage 1 bejaht wird:
Ist Art. 57 Abs. 4 DSGVO so auszulegen, dass es für das Vorliegen von „exzessiven Anfragen“ bereits ausreicht, dass eine betroffene Person bloß innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine bestimmte Zahl von Anfragen (Beschwerden nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO) an eine Aufsichtsbehörde gerichtet hat, unabhängig davon, ob es sich um unterschiedliche Sachverhalte handelt und/oder die Anfragen (Beschwerden) unterschiedliche Verantwortliche betreffen, oder bedarf es neben der häufigen Wiederholung von Anfragen (Beschwerden) auch einer Missbrauchsabsicht der betroffenen Person?
3. Ist Art. 57 Abs. 4 DSGVO so auszulegen, dass die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen einer „offenkundig unbegründeten“ oder „exzessiven“ Anfrage (Beschwerde) frei wählen kann, ob sie eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten für deren Bearbeitung verlangt oder deren Bearbeitung von vornherein verweigert; verneinendenfalls welche Umstände und welche Kriterien die Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen hat, insbesondere ob die Aufsichtsbehörde verpflichtet ist, vorrangig als gelinderes Mittel eine angemessene Gebühr zu verlangen, und erst im Fall der Aussichtslosigkeit einer Gebühreneinhebung zur Hintanhaltung offenkundig unbegründeter oder exzessiver Anfragen (Beschwerden) berechtigt ist, deren Bearbeitung zu verweigern?

⁽¹⁾ ABl. 2016, L 119, S. 1.



C/2023/13

9.10.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Győri Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 6. Juli 2023 —
CN/Nemzeti Földügyi Központ**

(Rechtssache C-419/23, Nemzeti Földügyi Központ)

(C/2023/13)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Győri Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: CN

Beklagter: Nemzeti Földügyi Központ

Streithelfer: GW

Vorlagefrage

Sind Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 17 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass die Regelung eines Mitgliedstaats mit diesen Bestimmungen vereinbar ist, die nach der Löschung eines rechtswidrig, aber rechtskräftig eingetragenen Nießbrauchsrechts bei dessen infolge eines Vertragsverletzungsverfahrens vorgeschriebener Wiedereintragung nicht als zwingend zu prüfende Voraussetzung vorsieht, dass die Eintragung des Nießbrauchsrechts rechtmäßig erfolgte?



C/2023/14

9.10.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Prim'Awla tal-Qorti Ċivili (Malta), eingereicht am 14. Juli 2023 —
FB/European Lotto and Betting Ltd und Deutsche Lotto- und Sportwetten Ltd**

(Rechtssache C-440/23, European Lotto and Betting und Deutsche Lotto- und Sportwetten)

(C/2023/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Prim'Awla tal-Qorti Ċivili

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: FB

Beklagte: European Lotto and Betting Ltd und Deutsche Lotto-Und Sportwetten Ltd

Vorlagefragen

1. Ist Art. 56 AEUV dahin auszulegen, dass der Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit durch ein generelles Verbot von Online-Automatenspielen im Mitgliedstaat des Verbrauchers (Zielsstaat) gegenüber Betreibern von Online-Casinos, die in ihrem Herkunftsstaat (Malta) lizenziert sind und reguliert werden, nicht aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt sein kann,

— wenn der Zielmitgliedstaat gleichzeitig privaten Veranstaltern ähnliches Offline-Glücksspiel mit lizenzierten Spielautomaten in Spielhallen und Restaurants ebenso flächendeckend erlaubt wie intensiveres Glücksspiel in Offline-Casinos und lizenzierte nationale Lotterieveranstaltungen staatlicher Lotterien, die in mehr als 20 000 Vertriebsstellen an die Allgemeinheit gerichtet werden und

— er privaten Veranstaltern von Sport- und Pferdewetten sowie privaten Online-Lotterievermittlern, die die Produkte der staatseigenen Lotterien und anderer lizenzierter Lotterien vertreiben, die Veranstaltung lizenzierter Online-Glücksspiele erlaubt,

während derselbe Mitgliedstaat — entgegen den Urteilen des Gerichtshofs in den Rechtssachen Deutsche Parkinson (C-148/15 ⁽¹⁾), Rn. 35), Markus Stoß (C-316/07 ⁽²⁾) und Lindman (C-42/02 ⁽³⁾) — offenbar keine wissenschaftlichen Belege dafür vorgelegt hat, dass von diesen Spielen spezifische Gefahren ausgingen, die erheblich zur Erreichung der mit ihrer Regulierung verfolgten Ziele relevant wären, insbesondere zur Verhinderung problematischen Glücksspiels,

und die Beschränkung des Verbots von Online-Automatenspielen in Anbetracht dieser Gefahren — im Gegensatz zu all den Glücksspielangeboten, die für Online- und Offline-Spielautomaten erlaubt sind — als geeignet, zwingend und verhältnismäßig angesehen werden kann, um die Regelungsziele zu erreichen?

2. Ist Art. 56 AEUV dahin auszulegen, dass er der Anwendung eines in § 4 Abs. 1 und 4 des deutschen Staatsvertrags zum Glücksspielwesen (GlüStV) enthaltenen generellen Verbots von Online-Casino-Glücksspiel entgegensteht, wenn die deutsche Glücksspielregelung (Glücksspielstaatsvertrag, GlüStV) in ihrem § 1 nicht auf ein generelles Glücksspielverbot abzielt, sondern darauf, „den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken“ und eine beträchtliche Nachfrage von Spielern nach Online-Automatenspielen besteht?

3. Ist Art. 56 AEUV dahin auszulegen, dass ein generelles Verbot von Online-Casino-Angeboten nicht angewandt werden darf, wenn

— sich die Regierungen aller Bundesländer dieses Mitgliedstaats bereits darauf geeinigt haben, dass die von solchen Online-Glücksspiel-Angeboten ausgehenden Gefahren wirksamer durch ein System der vorherigen behördlichen Erlaubnis als durch ein generelles Verbot bekämpft werden können und

— sie mit einem entsprechenden Staatsvertrag einen künftigen Regelungsrahmen erarbeitet haben, der das generelle Verbot durch ein System der vorherigen Erlaubnis ersetzt

⁽¹⁾ EU:C:2016:776.

⁽²⁾ EU:C:2010:504.

⁽³⁾ EU:C:2003:613.

- und in Erwartung dieser zukünftigen Regelung entscheiden, entsprechende Glücksspielangebote ohne eine deutsche Erlaubnis vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Anforderungen zu akzeptieren, bis solche deutschen Lizenzen ausgestellt werden, obwohl nach der Rechtssache Winner Wetten (C-409/06 ⁽⁴⁾) Unionsrecht nicht übergangsweise ausgesetzt werden darf?
4. Ist Art. 56 AEUV dahin auszulegen, dass ein (Ziel-)Mitgliedstaat eine nationale Regelung nicht mit zwingenden Gründen des Allgemeinwohls rechtfertigen kann, wenn
- diese Regelung es Verbrauchern verbietet, in einem anderen (Herkunfts-)Mitgliedstaat lizenzierte grenzüberschreitende Wetten auf lizenzierte Lotterien im Zielmitgliedstaat abzugeben, die dort erlaubt und reguliert sind,
 - die Lotterien im Zielmitgliedstaat lizenziert sind und die Regelung dem Spieler- und Jugendschutz dient
 - und wenn die Regulierung von lizenzierten Wetten auf Lotterien im Herkunftsmitgliedstaat ebenfalls dem Spieler- und Jugendschutz dient und das gleiche Schutzniveau wie dasjenige der Regulierung von Lotterien im Zielmitgliedstaat gewährleistet?
5. Ist Art. 56 AEUV dahin auszulegen, dass diese Vorschrift der Rückforderung bei der Teilnahme an (Zweit-)Lotterien verlorener Einsätze entgegensteht, die auf die behauptete Rechtswidrigkeit der Transaktionen wegen des Fehlens einer Lizenz im Mitgliedstaat des Verbrauchers gestützt wird, wenn
- eine solche Lizenz für private (Zweit-)Lotterien von Rechts wegen ausgeschlossen ist,
 - und dieser Ausschluss von den nationalen Gerichten mit einem angeblichen Unterschied zwischen der Abgabe eines Tipps auf den Ausgang einer Lotterie bei einem staatlichen Veranstalter und einer Wette auf den Ausgang einer staatlichen Lotterie bei einem privaten Veranstalter gerechtfertigt wird?
6. Ist Art. 56 AEUV dahin auszulegen, dass er der Rückforderung bei der Teilnahme an (Zweit-)Lotterien verlorener Einsätze entgegensteht, die auf die behauptete Rechtswidrigkeit der Transaktionen wegen des Fehlens einer Lizenz im Mitgliedstaat des Verbrauchers gestützt wird, wenn
- von Rechts wegen ein Ausschluss einer solchen Lizenz für private (Zweit-)Lotterien besteht
 - und wenn dieser Ausschluss zugunsten staatlicher Lotterieveranstalter von den nationalen Gerichten mit einem angeblichen Unterschied zwischen der Abgabe eines Tipps auf den Ausgang einer vom Staat veranstalteten Lotterie bei einem staatlichen Veranstalter und einer Wette auf den Ausgang derselben staatlichen Lotterie bei einem privaten Veranstalter gerechtfertigt wird?
7. Sind Art. 56 AEUV und das Verbot des Rechtsmissbrauchs (Rechtssache Niels Kratzer [C-423/15 ⁽⁵⁾]) dahin auszulegen, dass sie einer auf die Erstattung verlorener Einsätze gerichteten Forderung entgegenstehen, die auf das Fehlen einer deutschen Lizenz und auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützt wird, wenn der Veranstalter von den Behörden in einem anderen Mitgliedstaat lizenziert ist und überwacht wird und die Mittel des Spielers sowie seine Zahlungsansprüche durch das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Veranstalter niedergelassen ist, gesichert werden?

⁽⁴⁾ EU:C:2010:503.

⁽⁵⁾ EU:C:2016:604.



C/2023/15

9.10.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Tallinna Halduskohus (Estland), eingereicht am 17. Juli 2023 —
Warmeston OÜ/AS Elering**

(Rechtssache C-446/23, Warmeston)

(C/2023/15)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Tallinna Halduskohus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Warmeston OÜ

Beklagte: AS Elering

Vorlagefragen

1. Wie ist der Begriff des (Investitions-)Vorhabens im Sinne der Rn. 42 bis 43 des Beschlusses SA.47354 der Europäischen Kommission vom 6. Dezember 2017 auszulegen? Wie ist zu beurteilen, welche Ausgaben mit dem Vorhaben verbunden sind und potenziell dazu führen konnten, dass sich das Vorhaben am 31. Dezember 2016 in einem solchen Entwicklungsstadium befunden hat, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit fertiggestellt werden würde (es geht bei diesem Vorhaben um den Beginn der Arbeiten)?
 - a. Kann u. a. Teil eines Vorhabens, das eine Stromerzeugungsanlage betrifft, auch eine Anlage sein, bei der es sich nicht um eine Energieerzeugungsanlage handelt (z. B. ein Holzpelletwerk)?
 - b. Hängt die Antwort auf die vorstehende Frage davon ab:
 - i. ob diese Anlage, bei der es sich nicht um eine Energieerzeugungsanlage handelt, wirtschaftlich mit der Stromerzeugungsanlage verbunden ist;
 - ii. ob diese Anlage, bei der es sich nicht um eine Energieerzeugungsanlage handelt, technisch (energetisch) mit der Stromerzeugungsanlage verbunden sein muss, d. h., kommt es darauf an, dass der Betrieb, die Versorgung oder Ähnliches der Stromerzeugungsanlage davon abhängt;
 - iii. ob die Errichtung dieser Anlage, bei der es sich nicht um eine Energieerzeugungsanlage handelt, für sich genommen wirtschaftlich rentabel und technologisch sinnvoll war (sie ist z. B. seit mehr als zehn Jahren in Betrieb und der Träger des Vorhabens hat in dieser Zeit keine Schritte zur Errichtung der Stromerzeugungsanlage unternommen)?
 - c. Kann u. a. die Anlage, bei der es sich nicht um eine Energieerzeugungsanlage handelt, aus dem bloßen Grund Teil eines Vorhabens sein, das eine Stromerzeugungsanlage betrifft, dass es wirtschaftlich rentabler ist, sie zusammen mit der Stromerzeugungsanlage zu betreiben?
 - d. Ist u. a. zu prüfen, ob die Anlage, bei der es sich nicht um eine Energieerzeugungsanlage handelt, Teil eines Vorhabens ist, das eine Stromerzeugungsanlage betrifft (d. h., ob der Träger des Vorhabens die Anlage, bei der es sich nicht um eine Energieerzeugungsanlage handelt, errichtet hätte, wenn er keine Stromerzeugungsanlage geplant hätte) — oder umgekehrt?

2. Ist bei der Beurteilung, ob die Arbeiten im Sinne von Rn. 42 des Beschlusses SA.47354 der Europäischen Kommission vom 6. Dezember 2017 als begonnen angesehen werden können, allein von der förmlichen Übernahme unbedingter und bindender Verpflichtungen (z. B. durch eine entsprechende Unterschrift) auszugehen oder ist jedes Mal zusätzlich in der Sache zu prüfen, ob sich das Vorhaben in einem solchen Entwicklungsstadium befunden hat, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit fertiggestellt werden würde, und ob die Aufgabe des Vorhabens für das Unternehmen auch in der Sache nachteilige Folgen gehabt hätte?
- a. Ist u. a. das Entwicklungsstadium des Vorhabens bei allen Varianten des Beginns der Arbeiten, einschließlich des Beginns der Bauarbeiten, zu beurteilen?
 - b. Wie sind u. a. die eingegangenen Verpflichtungen inhaltlich zu beurteilen? Kann das Verhältnis der getätigten Investitionen/eingegangenen Verpflichtungen/Bauarbeiten/Ausgaben zum Gesamtwert des Vorhabens berücksichtigt werden? Kommt es auch darauf an, ob die eingegangenen Verpflichtungen die Stromerzeugungsanlage oder die Infrastruktur des Vorhabens betreffen?
 - c. Können die Arbeiten u. a. dann als begonnen angesehen werden, wenn das Unternehmen vor dem 31. Dezember 2016 Verpflichtungen eingegangen ist/Investitionen getätigt hat/mit Bauarbeiten begonnen hat/Ausrüstung beschafft hat, das Ausgabenvolumen im Vergleich zum Umfang des Gesamtvorhabens jedoch so gering ist, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich das Vorhaben in einem solchen Entwicklungsstadium befindet, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit fertiggestellt werden wird? Welches Verhältnis zwischen den Ausgaben und dem Gesamtwert des Vorhabens kann vernünftigerweise als ausreichend angesehen werden, um davon auszugehen, dass sich das Vorhaben in einem solchen Entwicklungsstadium befindet, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit fertiggestellt werden wird?
 - d. Hat u. a. bei der Beurteilung, ob die Arbeiten als begonnen angesehen werden können, der Mitgliedstaat das Vorliegen eines Anreizeffekts festzustellen oder ist dieser gemäß dem Beschluss SA.47354 der Europäischen Kommission vom 6. Dezember 2017 vorzusetzen?
-



C/2023/16

9.10.2023

Klage, eingereicht am 10. August 2023 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-515/23)

(C/2023/16)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch G. Gattinara und E. Sanfrutos Cano als Bevollmächtigte)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass sie es versäumt hat, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Durchführung des vom Gerichtshof am 10. April 2014 in der Rechtssache C-85/13 erlassenen Urteils, Kommission/Italien (EU:C:2014:251), erforderlich sind;
- die Italienische Republik zu verurteilen, an die Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 122 760 Euro pro Tag, gegebenenfalls vermindert um die sich aus der Formel der Degressivität ergebende Ermäßigung, für jeden Tag des Verzugs bei der Durchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 10. April 2014, C-565/10, Kommission/Italien (EU:C:2014:251), zu zahlen, und zwar vom Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zum Tag der Durchführung des Urteils vom 10. April 2014 in der Rechtssache C-565/10, Kommission/Italien (EU:C:2014:251);
- die Italienische Republik zu verurteilen, an die Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von 13 640 Euro pro Tag, gegebenenfalls vermindert um die sich aus der Formel der Degressivität ergebende Ermäßigung, mit einem Gesamtbetrag in Höhe von mindestens 9 548 000 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils vom 10. April 2014 in der Rechtssache C-85/13, Kommission/Italien (EU:C:2014:251) bis zu dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache oder bis zu dem Tag der Durchführung des Urteils vom 10. April 2014 in der Rechtssache C-85/13, Kommission/Italien (EU:C:2014:251), zu zahlen, wenn der Zeitpunkt der Durchführung vor dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache liegt;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission erhebt Klage gemäß Art. 260 Abs. 2 AEUV in Anbetracht der fortdauernden Nichtdurchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 10. April 2014, Kommission/Italien, C-85/13, EU:C:2014:251.

In Bezug auf die Nichtdurchführung des Urteils in der Rechtssache C-85/13 macht die Kommission als Erstes geltend, dass Italien bis heute nicht die Maßnahmen ergriffen habe, die erforderlich seien, um sicherzustellen, dass gemäß Art. 4 der Richtlinie 91/271/EWG⁽¹⁾ in allen Gemeinden, die Gegenstand des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-85/13 seien und einen Einwohnerwert (EW) von mehr als 10 000 hätten, in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen werde. Insbesondere bestehe der Verstoß gegen Art. 4 der Richtlinie in den Gemeinden Castellammare del Golfo I, Cinisi, Terrasini (Region Sizilien) und Courmayeur (Aostatal) fort.

Als Zweites macht die Kommission geltend, Italien habe nicht die Maßnahmen ergriffen, die erforderlich seien, um sicherzustellen, dass in allen Gemeinden, die Gegenstand des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-85/13 seien und die eine Bevölkerung von mehr als 10 000 EW hätten und deren kommunales Abwasser in Gewässer eingeleitet werde, die als „empfindliche Gebiete“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie zu betrachten seien, d. h. Castellammare del Golfo I, Cinisi, Terrasini und Trappeto, in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser gemäß Art. 5 der Richtlinie vor dem Einleiten einer Behandlung unterzogen werde, die weitergehend sei als eine Zweitbehandlung oder eine gleichwertige Behandlung.

Als Drittes hat Italien nach Ansicht der Kommission nicht die Maßnahmen ergriffen, die erforderlich seien, um sicherzustellen, dass die kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in allen Gemeinden, die Gegenstand des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-85/13 seien und errichtet worden seien, um den in der Richtlinie festgelegten Voraussetzungen nachzukommen, so geplant, ausgeführt, betrieben und gewartet würden, dass sie unter normalen örtlichen Klimabedingungen ordnungsgemäß arbeiteten, und dass die kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen so geplant würden, dass sie saisonale Schwankungen der Belastung berücksichtigten, wodurch gegen Art. 10 der Richtlinie verstoßen werde.

⁽¹⁾ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. 1991, L 135, S. 40).

In Bezug auf die finanziellen Sanktionen gemäß Art. 260 Abs. 2 AEUV beantragt die Kommission, sowohl die Zahlung eines Zwangsgelds in Höhe von 122 760 Euro pro Tag an die Kommission, gegebenenfalls vermindert aufgrund von Gemeinden, die zwischenzeitlich den Anforderungen nachgekommen seien, für jeden Tag zu verhängen, um den sich die Durchführung des Urteils vom 10. April 2014 in der Rechtssache C-85/13 verzögere, beginnend mit dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zum Tag der Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-85/13, als auch die Zahlung eines Pauschalbetrags auf der Grundlage eines Pauschalbetrags von 13 640 Euro pro Tag mit einem Gesamtbetrag in Höhe von mindestens 9 548 000 Euro zu verhängen.

Insbesondere müsse für die endgültige Berechnung des von der Italienischen Republik zu zahlenden Pauschalbetrags der Betrag pro Tag mit der Anzahl der Tage der fortdauernden Vertragsverletzung multipliziert werden, d. h. der Anzahl der Tage, die zwischen dem Urteil des Gerichtshofs vom 10. April 2014 in der Rechtssache C-85/13 und dem Zeitpunkt des Urteils in der vorliegenden Rechtssache vergangen seien, oder, wenn dieser Zeitpunkt früher sei, dem Zeitpunkt der Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-85/13 durch die Italienische Republik, gegebenenfalls vermindert aufgrund von Gemeinden, die zwischenzeitlich den Anforderungen nachgekommen seien.



C/2023/17

9.10.2023

Rechtsmittel, eingelegt am 17. August 2023 vom Europäischen Parlament gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 7. Juni 2023 in der Rechtssache T-309/21, TC/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-529/23 P)

(C/2023/17)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Europäisches Parlament (vertreten durch N. Görnitz, M. Ecker, J.-C. Puffer und S. Toliušio als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: TC

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023, TC / Europäisches Parlament, T-309/21, EU:T:2023:315, aufzuheben;
- den vor dem Gericht geführten Rechtsstreit endgültig zu entscheiden, indem den vom Rechtsmittelführer im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattgegeben wird;
- dem Rechtsmittelgegner die im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe den Gegenstand des Verfahrens im ersten Rechtszug, die Natur des vorbereitenden Schreibens des Generaldirektors Finanzen vom 8. Januar 2021 und die ständige Rechtsprechung zu den Folgen von Mängeln von Verfahrensschriftstücken verkannt; für die Feststellung, dass das Parlament das Recht auf Anhörung des Klägers im ersten Rechtszug verletzt habe und dass die Verletzung dieses Rechts einen Grund für die Nichtigerklärung der angefochtenen Beschlüsse darstelle, könne sich das Gericht nicht darauf beschränken, zu prüfen, ob die im Schreiben vom 8. Januar genannten Gründe stichhaltig und ausreichend seien (Rn. 91-132 des angefochtenen Urteils).

Zweiter Rechtsmittelgrund: Indem das Gericht festgestellt habe, dass das Parlament das Recht auf Anhörung des Klägers im ersten Rechtszug in Bezug auf seine E-Mails von 2015, 2016 und 2019 sowie seine Korrespondenz mit den Dienststellen des Parlaments verletzt habe, habe es das Recht auf Anhörung verletzt, die Regeln und die Rechtsprechung zur Rückforderung der Zulage für parlamentarische Assistenz eines Abgeordneten missachtet, gegen den Grundsatz des freien Parlamentsmandats nach Art. 6 Abs. 1 des Wahlakts⁽¹⁾ und Art. 2 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments⁽²⁾ verstoßen, Art. 4 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2018/1725⁽³⁾ verletzt und außerdem den Sachverhalt der Rechtssache unrichtig festgestellt, ohne ihn im Detail zu prüfen (Rn. 92-104, 130 und 131 des angefochtenen Urteils).

Dritter Rechtsmittelgrund: Indem das Gericht festgestellt habe, dass das Parlament das Recht auf Anhörung des Klägers im ersten Rechtszug in Bezug auf die Personalakte des in Rede stehenden akkreditierten Assistenten, die Daten zur Verwendung des Zugangsausweises des Assistenten und die Informationen darüber, wie oft Schutz des Parlaments für diesen akkreditierten Assistenten beantragt worden sei, verletzt habe, habe es gegen die Begründungspflicht, Art. 4 Abs. 1 Buchst. e und Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1725, den letzten Spiegelstrich von Art. 26 des Beamtenstatuts, Art. 266 AEUV und das Recht auf Anhörung verstoßen (Rn. 105-124, 130 und 131 des angefochtenen Urteils).

Vierter Rechtsmittelgrund: Indem das Gericht festgestellt habe, dass das Parlament das Recht auf Anhörung des Klägers im ersten Rechtszug in Bezug auf die Rechtssache T-59/17 verletzt habe, habe es gegen die Begründungspflicht, Art. 9 der Verordnung (EU) 2018/1725, Art. 266 AEUV und das Recht auf Anhörung verstoßen (Rn. 125-131 des angefochtenen Urteils).

(¹) Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (ABl. 1976, L 278, S. 5) im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 (ABl. 1976, L 278, S. 1) in der durch den Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates vom 25. Juni und 23. September 2002 (ABl. 2002, L 283, S. 1) geänderten Fassung.

(²) Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom) (ABl. 2005, L 262, S. 1).

(³) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39).

Fünfter Rechtsmittelgrund: Indem das Gericht das Recht auf Anhörung einzig darauf gestützt habe, dass der Kläger im ersten Rechtszug das Recht habe, vom Parlament die Übermittlung der Informationen zu verlangen, die für eine Stellungnahme erforderlich seien, habe es gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. a und b der Charta verstoßen (Rn. 90 und 91 des angefochtenen Urteils).



C/2023/18

9.10.2023

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 28. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des
Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Vapo Atlantic SA/Entidade Nacional Para o Setor
Energético EPE, Fundo de Eficiência Energética, Fundo Ambiental**

(Rechtssache C-413/22 ⁽¹⁾, Vapo Atlantic II)

(C/2023/18)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 389 vom 10.10.2022.



C/2023/19

9.10.2023

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 28. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Maxi Mobility Spain SLU/Comunidad de Madrid, Asociación Nacional del Taxi, Asociación Taxi Project 2.0

(Rechtssache C-475/22 ⁽¹⁾, Maxi Mobility Spain)

(C/2023/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 472 vom 12.12.2022.



C/2023/20

9.10.2023

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 28. Juli 2023 — RT France / Rat der Europäischen Union, Königreich Belgien, Republik Estland, Französische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Republik Polen, Europäische Kommission, Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

(Rechtssache C-62/22 P) ⁽¹⁾

(C/2023/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 432 vom 14.11.2022.



C/2023/21

9.10.2023

Klage, eingereicht am 10. Juli 2023 — Di Prinzio/Parlament

(Rechtssache T-375/23)

(C/2023/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Clara Di Prinzio (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Maßnahme, über die sie mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D. 305484) zugestellten und am 25. Mai 2023 erhaltenen angefochtenen Mitteilung unterrichtet wurde, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde und mit der das Europäische Parlament ihre Ruhegehaltsansprüche neu berechnet und die Rückforderung des auf der Grundlage der vorangegangenen Feststellung der Ruhegehälter gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder, hilfsweise, in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der beschwerenden Maßnahme, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.



C/2023/22

9.10.2023

Klage, eingereicht am 16. Juli 2023 — YS/Rat und Kommission

(Rechtssache T-411/23)

(C/2023/22)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: YS (Thessaloniki, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Pappas, Rechtsanwältin D. Pappa und Rechtsanwalt A. Pappas)

Beklagte: Europäische Kommission und Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (EU) 2023/1335 des Rates vom 27. Juni 2023 zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft für nichtig zu erklären;
- die Untätigkeit der Europäischen Kommission zu rügen, die am 21. Juni 2023 darin gipfelte, keine Kontrolle der Rechtmäßigkeit des hierzu gemachten Vorschlags Griechenlands durchzuführen, wie es ihre Pflicht gewesen wäre;
- festzustellen, dass die in Rede stehende Untätigkeit gegen das Recht der Europäischen Union verstößt;
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Was den Beschluss des Rates betrifft: Verstoß gegen das Unionsrecht, insbesondere Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 und daraus folgende Rechtswidrigkeit der Begründung des angefochtenen Beschlusses des Rates.
2. Was die Untätigkeit der Kommission betrifft: vollständiges Fehlen einer Begründung, was einen Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften darstellt, aber auch einen Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung.



C/2023/23

9.10.2023

Klage, eingereicht am 16. Juli 2023 — Versobank/EZB

(Rechtssache T-421/23)

(C/2023/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Versobank AS (Tallinn, Estland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die EZB für den Schaden der Klägerin haftet, der dieser aufgrund des Entzugs ihrer Lizenz durch den Beschluss der EZB vom 17. Juli 2018 und aufgrund des damit verbundenen Verhaltens der EZB entstanden ist, einschließlich des Eingriffs in ihre Vertretung;
- anzuordnen, dass die Beklagte der Klägerin diesen Schaden ersetzt;
- festzustellen, dass der materielle Schaden zu bestimmen ist, wenn eine wirksame Vertretung der Klägerin wiederhergestellt wurde;
- der Beklagten die Kosten der Klägerin und ihre eigenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Die fehlerhafte Behandlung der Klägerin durch die EZB im Rahmen des Verfahrens, das zur Lizenzentzugsentscheidung vom 17. Juli 2018 geführt habe, sowie das anschließende Verhalten der EZB stellten einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen Rechtsnormen dar, die dem Einzelnen Rechte verleihen sollten. Die EZB habe die Rechte der Klägerin u. a. dadurch verletzt, dass sie keinen Vertreter der Klägerin in das Verfahren, das zur Lizenzentzugsentscheidung vom 17. Juli 2018 geführt habe, einbezogen und zu Unrecht angenommen habe, dass die Liquidatoren die einzigen Vertreter der Klägerin seien.
2. Die EZB habe einen signifikanten materiellen Schaden verursacht, der aufgrund des anhaltenden Eingriffs in die Vertretungsrechte der Klägerin erst dann beziffert werden könne, wenn eine wirksame Vertretung der Klägerin wiederhergestellt worden sei.
3. Es bestehe ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen der fehlerhaften Behandlung und dem materiellen Schaden.



C/2023/24

9.10.2023

Klage, eingereicht am 21. Juli 2023 — ABLV Bank/SRB

(Rechtssache T-430/23)

(C/2023/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ABLV Bank AS (Riga, Lettland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des SRB vom 30. September 2022 über den Antrag der Klägerin auf Zugang zu Dokumenten (die „ursprüngliche Entscheidung“), die Entscheidung des Beschwerdeausschusses des SRB vom 10. Mai 2023, soweit sie für die Klägerin nachteilige Feststellungen enthält, und die fünfzehn Arbeitstage nach der Entscheidung des Beschwerdeausschusses erteilte ablehnende Antwort des SRB gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sieben Gründe gestützt:

1. Der Beschwerdeausschuss des SRB gehe fälschlicherweise davon aus, dass er befugt sei, alle Beanstandungen der ursprünglichen Entscheidung, denen er nicht stattgebe, mit bindender Wirkung für die Klägerin zurückzuweisen.
2. Der Beschwerdeausschuss des SRB und der SRB hätten weitere damit zusammenhängende Fehler begangen. Sie hätten durch ihre Feststellung, dass eine neue Entscheidung, die nach einer Entscheidung des Beschwerdeausschusses des SRB, mit der die Angelegenheit an den SRB zurückverwiesen werde, ergehe, nicht fristgebunden sei, und dadurch, dass sie die ursprüngliche Entscheidung entgegen der Verordnung 1049/2001 verzögert hätten, sowie dadurch, dass der Beschwerdeausschuss des SRB Vorbringen der Klägerin aufgrund behaupteter Beschränkungen seiner Zuständigkeit ausgeschlossen habe, gegen Art. 85 Abs. 4 der der SRM-Verordnung ⁽²⁾ verstoßen.
3. Der Beschwerdeausschuss des SRB habe die Rüge der Unvollständigkeit des Dokumentenverzeichnisses zu Unrecht zurückgewiesen.
4. Der Beschwerdeausschuss des SRB habe zu Unrecht festgestellt, dass das SRB befugt sei, die Klägerin in Bezug auf bestimmte Dokumente an die EZB zu verweisen.
5. Der Beschwerdeausschuss des SRB habe den Antrag der Klägerin auf Erlass einer verfahrensrechtlichen Anordnung zu Unrecht zurückgewiesen.
6. Der Beschwerdeausschuss des SRB habe den Antrag der Klägerin auf Akteneinsicht zu Unrecht abgelehnt und damit gegen ihr Recht aus Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen.
7. Der Beschwerdeausschuss des SRB habe zu Unrecht andere Erwägungen als die, die auf der Verordnung 1049/2001 beruhen, ausgeschlossen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001 L 145, S. 43).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).



C/2023/25

9.10.2023

Klage, eingereicht am 31. Juli 2023 — Société générale und SG Option Europe/SRB

(Rechtssache T-459/23)

(C/2023/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Société générale (Paris, Frankreich) und SG Option Europe (Puteaux, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss Nr. SRB/ES/2023/23 vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für das Jahr 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerinnen betrifft;
- folgende Bestimmungen der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus ⁽¹⁾, der Durchführungsverordnung ⁽²⁾ und der Delegierten Verordnung ⁽³⁾ gemäß Art. 277 AEUV für unanwendbar zu erklären:
 - Art. 69 Abs. 1 und 2 sowie Art. 70 Abs. 1 und 2 Buchst. a und b der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus;
 - Art. 4 Abs. 2, die Art. 5, 6, 7 und 20 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung;
 - Art. 4 der Durchführungsverordnung;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf acht Gründe, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-456/23, *Crédit agricole u. a./SRB*, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 255, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung Nr. 806/2014 im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. 2015, L 15, S. 1).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).



C/2023/26

9.10.2023

Klage, eingereicht am 31. Juli 2023 — Banque postale/SRB

(Rechtssache T-460/23)

(C/2023/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: La Banque postale (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss Nr. SRB/ES/2023/23 vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für das Jahr 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft;
- folgende Bestimmungen der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus ⁽¹⁾, der Durchführungsverordnung ⁽²⁾ und der Delegierten Verordnung ⁽³⁾ gemäß Art. 277 AEUV für unanwendbar zu erklären:
 - Art. 69 Abs. 1 und 2 sowie Art. 70 Abs. 1 und 2 Buchst. a und b der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus;
 - Art. 4 Abs. 2, die Art. 5, 6, 7 und 20 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung;
 - Art. 4 der Durchführungsverordnung;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf acht Gründe, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-456/23, *Crédit agricole u. a./SRB*, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (Abl. 2014, L 255, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung Nr. 806/2014 im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (Abl. 2015, L 15, S. 1).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (Abl. 2015, L 11, S. 44).



C/2023/27

9.10.2023

Klage, eingereicht am 2. August 2023 — Dexia Crédit Local/SRB

(Rechtssache T-461/23)

(C/2023/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Dexia Crédit Local (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Gilliams und J. Gollier)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SRB/ES/2023/23 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für das Jahr 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) für nichtig zu erklären;
- dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 69 der Verordnung Nr. 806/2014⁽¹⁾ durch den angefochtenen Beschluss, soweit er die Zielausstattung für 2023 auf mehr als 12,5 % der Zielausstattung festlege.
2. Rechtswidrigkeit der Delegierten Verordnung 2015/63⁽²⁾:
 - wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum SRF zum einen nicht den Zielen der Verordnung Nr. 806/2014 entspreche, zum anderen nicht berücksichtige, dass die Klägerin ein in Abwicklung befindliches Kreditinstitut sei, das von einer staatlichen Garantie profitiere und für das eine Inanspruchnahme des SRF *de facto* ausgeschlossen sei, und schließlich ihre ordnungsgemäße Abwicklung verteuere;
 - wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da sie in Abwicklung befindliche Institute, für die eine staatliche Garantie bestehe, und aktive Institute gleichbehandele.
3. Hilfsweise: Verstoß des SRB gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung aus denselben Gründen wie den im zweiten Klagegrund dargelegten, da der SRB diese Grundsätze dadurch missachtet habe, dass er die Bestimmungen der Delegierten Verordnung 2015/63 ohne Anpassung auf die Klägerin angewandt habe.
4. Fehlende Rechtsgrundlage für die Art. 5, 69 und 70 der Verordnung Nr. 806/2014, da sie auf der Grundlage von Art. 114 AEUV erlassen worden seien, obwohl es sich um keine Rechtsangleichung handele.
5. Fehlende Rechtsgrundlage für die Art. 69 und 70 der Verordnung Nr. 806/2014, da sie auf der Grundlage von Art. 114 AEUV erlassen worden seien, obwohl es sich um Steuervorschriften handele.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 255, S. 1).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).



C/2023/28

9.10.2023

Klage, eingereicht am 31. Juli 2023 — Confédération nationale du Crédit mutuel u. a./SRB

(Rechtssache T-466/23)

(C/2023/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Confédération nationale du Crédit mutuel (Paris, Frankreich) und 25 weitere Klägerinnen (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss Nr. SRB/ES/2023/23 vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für das Jahr 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerinnen betrifft;
- folgende Bestimmungen der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus ⁽¹⁾, der Durchführungsverordnung ⁽²⁾ und der Delegierten Verordnung ⁽³⁾ gemäß Art. 277 AEUV für unanwendbar zu erklären:
 - Art. 69 Abs. 1 und 2 sowie Art. 70 Abs. 1 und 2 Buchst. a und b der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus;
 - Art. 4 Abs. 2, die Art. 5, 6, 7 und 20 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung;
 - Art. 4 der Durchführungsverordnung;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf acht Gründe, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-456/23, *Crédit agricole u. a./SRB*, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 255, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung Nr. 806/2014 im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. 2015, L 15, S. 1).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).



C/2023/29

9.10.2023

Klage, eingereicht am 1. August 2023 — BNP Paribas/SRB

(Rechtssache T-469/23)

(C/2023/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: BNP Paribas (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss Nr. SRB/ES/2023/23 vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für das Jahr 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft;
- folgende Bestimmungen der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus ⁽¹⁾, der Durchführungsverordnung ⁽²⁾ und der Delegierten Verordnung ⁽³⁾ gemäß Art. 277 AEUV für unanwendbar zu erklären:
 - Art. 69 Abs. 1 und 2 sowie Art. 70 Abs. 1 und 2 Buchst. a und b der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus;
 - Art. 4 Abs. 2, die Art. 5, 6, 7 und 20 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung;
 - Art. 4 der Durchführungsverordnung;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf sieben Gründe, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-456/23, *Crédit agricole u. a./SRB*, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 255, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung Nr. 806/2014 im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. 2015, L 15, S. 1).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).



C/2023/30

9.10.2023

Klage, eingereicht am 7. August 2023 — Małgorzata Marcinkowska-Dec/EUIPO — Ismailova (DESSI)

(Rechtssache T-472/23)

(C/2023/30)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Małgorzata Marcinkowska-Dec (Kraków [Krakau], Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Witońska-Pakulska)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Aza Ismailova (Herselt, Belgien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke DESSI — Unionsmarke Nr. 18 116 969.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. März 2023 in der Sache R 1738/2022-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2023/31

9.10.2023

Klage, eingereicht am 10. August 2023 — Qozgar/EUIPO — L'Oréal (CLEOPATRA)

(Rechtssache T-482/23)

(C/2023/31)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Afaaq Ahmad Qozgar (Thiruvananthapuram, Indien) (vertreten durch Rechtsanwalt L. Pivec)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: L'Oréal (Clichy, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder: Kläger

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke CLEOPATRA — Anmeldung Nr. 18 140 949

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juni 2023 in der Sache R 2509/2022-5

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Widerspruchsentscheidung dahin abzuändern, dass der Widerspruch der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer zurückgewiesen wird;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer ihre eigenen Kosten und dem EUIPO die dem Kläger im vorliegenden Verfahren sowie in den Verfahren vor der Beschwerdekammer und der Widerspruchsabteilung entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Formvorschriften im Hinblick auf die Frist, innerhalb derer der Widersprechende den Benutzungsnachweis vorzulegen hat;
- Fehlen einer Begründung im Hinblick auf Beweismittel und Bemerkungen des Klägers sowie Fehlen von Beweismitteln und Bemerkungen der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer;
- Verletzung der Regeln über den Vergleich von Waren und über die Beurteilung der Unterscheidungskraft der streitigen Marke.



C/2023/32

9.10.2023

Klage, eingereicht am 14. August 2023 — Puma/EUIPO — Crimea (De Tomaso)

(Rechtssache T-498/23)

(C/2023/32)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Crimea SAS di Mario Martucci (Turin, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „De Tomaso“ — Anmeldung Nr. 11 495 371

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Mai 2023 in der Sache R 2512/2015-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.



C/2023/33

9.10.2023

Klage, eingereicht am 16. August 2023 — Thomas Henry/EUIPO — Shanghai Chengzhi Enterprise Service Center (MATE MATE)

(Rechtssache T-505/23)

(C/2023/33)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Thomas Henry GmbH (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Spieker)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Shanghai Chengzhi Enterprise Service Center (Shanghai, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke MATE MATE — Unionsmarke Nr. 18 022 875

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Juni 2023 in der Sache R 2364/2022-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 132 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und g der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2023/34

9.10.2023

Klage, eingereicht am 18. August 2023 — Medspa/EUIPO — Hic (ALDO COPPOLA AMO)

(Rechtssache T-508/23)

(C/2023/34)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Medspa Srl (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Baghetti und P. Burdese)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hic Srl (Mailand)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke ALDO COPPOLA AMO — Anmeldung Nr. 18 070 755

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Juni 2023 in der Sache R 1625/2022-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und infolgedessen dem Widerspruch gegen die Eintragung der Unionsmarke Nr. 18 070 755 stattzugeben;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und infolgedessen die Sache an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen, damit diese die Verwechslungsgefahr zwischen der Unionsmarke Nr. 18 070 755 und den von der Klägerin entgegengehaltenen Unionsmarken und italienischen Marken erneut bewertet;
- jedenfalls festzustellen, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, der Anmelderin Hic Srl die ihr im Zusammenhang mit dem Widerspruchsverfahren und dem Beschwerdeverfahren entstandenen, von der Vierten Beschwerdekammer in Höhe von 1 400 Euro festgesetzten Kosten zu erstatten;
- jedenfalls das EUIPO und die Hic Srl zu verurteilen, die der Klägerin im Zusammenhang mit dem Widerspruchsverfahren und dem Beschwerdeverfahren sowie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten zu erstatten.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2023/35

9.10.2023

Klage, eingereicht am 21. August 2023 — Giorgio Armani/EUIPO — Shenzhen City Chongzheng Technology (Darstellung eines stilisierten Adlers)

(Rechtssache T-509/23)

(C/2023/35)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Giorgio Armani SpA (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Carli)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Shenzhen City Chongzheng Technology Co. Ltd (Shenzhen, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke (Darstellung eines stilisierten Adlers) — Anmeldung Nr. 18 365 053

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Juni 2023 in der Sache R 1413/2022-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, falls sie diesem Verfahren beitreten sollte, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2023/36

9.10.2023

Klage, eingereicht am 20. August 2023 – Cellphenomics/EUIPO (CellCompDx)

(Rechtssache T-512/23)

(C/2023/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Cellphenomics GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Adori)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke CellCompDx — Anmeldung Nr. 18 687 445

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Mai 2023 in der Sache R 2571/2022-2

Anträge

Die Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- das EUIPO unter Abänderung der Entscheidung zu verurteilen, über die Eintragung der EUTM Nr. 18 687 445 unter Berücksichtigung der Auffassung des Gerichts neu zu bescheiden;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2023/37

9.10.2023

Klage, eingereicht am 21. August 2023 — Heraeus Electronics/EUIPO — Welco (WELCO)

(Rechtssache T-513/23)

(C/2023/37)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Heraeus Electronics GmbH & Co. KG (Hanau, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Ebert-Weidenfeller und H. Förster)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Welco spol. s.r.o. (Uherský Brod, Tschechische Republik)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke WELCO — Unionsmarke Nr. 17 439 969)

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Juni 2023 in der Sache R 2409/2022-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klägerin an die Stelle der ursprünglichen Partei Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG, nunmehr Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG, gemäß Art. 174 Verfahrensordnung treten zu lassen;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, einschließlich der Kosten, die durch das Verfahren vor der Lösungsabteilung des Beklagten und deren Beschwerdekammer entstanden sind.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 60 Abs. 1 S. 1 Buchst. a i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. a und i der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 60 Abs. 1 S. 1 Buchst. a i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a und i der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2023/38

9.10.2023

Klage, eingereicht am 21. August 2023 — İlbay/EUIPO — Pella-eu (PELLA)

(Rechtssache T-514/23)

(C/2023/38)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Ümit İlbay (Baarn, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Backx)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Pella-eu vof (Baarn, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionswortmarke PELLA — Unionsmarke Nr. 17 955 747

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Mai 2023 in der Sache R 2108/2022-5

Antrag

Der Kläger beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2023/41

9.10.2023

**Beschluss des Gerichtshofs vom 24. August 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank
Noord-Holland — Niederlande) — Verex Customs Services BV/ Inspecteur van de
Belastingdienst/Douane, kantoor Breda**

(Rechtssache C-382/23 ⁽¹⁾, Verex Customs Services)

(Streichung)

(C/2023/41)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Noord-Holland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Verex Customs Services BV

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst/Douane, kantoor Breda

Tenor

Die Rechtssache C-382/23 wird im Register des Gerichtshofs gestrichen.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 19.06.2023.



C/2023/42

9.10.2023

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Haskovo (Bulgarien), eingereicht am 13. Juni 2023 — VU/Teritorialna direktsia Mitnitsa Burgas kam Agentsia „Mitnitsi“

(Rechtssache C-372/23, Teritorialna direktsia Mitnitsa Burgas)

(C/2023/42)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Haskovo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: VU

Kassationsbeschwerdegegnerin: Teritorialna direktsia Mitnitsa Burgas kam Agentsia „Mitnitsi“

Vorlagefragen

1. Ist Art. 15 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der des Art. 233 Abs. 1 des Zakon za mitnitsite (Zollgesetz) (im Folgenden: ZM) in Verbindung mit Art. 7 des Zakon za administrativnite narushenia i nakazania (Gesetz über verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen und Verwaltungsstrafen) (im Folgenden: ZANN) entgegensteht, die in Fällen einer wegen Sorgfaltswidrigkeit begangenen zollrechtlichen Zuwiderhandlung durch Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Form der Anmeldung von über die Staatsgrenze beförderten Waren die Verhängung einer Sanktion für nicht vorsätzlich begangenen Schmuggel vorsieht? Ist eine nationale Regelung zulässig, die es in solchen Fällen erlaubt, die Zuwiderhandlung als fahrlässig begangenen Zollschmuggel einzustufen, oder ist Vorsatz ein zwingendes Tatbestandsmerkmal des Zollschmuggels?
2. Ist Art. 42 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der des Art. 233 Abs. 1 ZM in Verbindung mit Art. 7 ZANN entgegensteht, wonach eine unter den Begriff „Zollschmuggel“ fallende, erstmalige Zuwiderhandlung unabhängig davon, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde, mit einer Sanktion gleicher Art und Höhe, nämlich einer „Geldbuße“ in Höhe von 100 % bis 200 % des Zollwerts des Gegenstands der Zuwiderhandlung, geahndet werden kann?
3. Ist Art. 42 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der des Art. 233 Abs. 6 ZM entgegensteht, die als zusätzliche Verwaltungssanktion die Einziehung (Entziehung des Eigentums zugunsten des Staates) der Waren oder Sachen vorsieht, die Gegenstand der Zuwiderhandlung waren und deren Besitz nicht verboten ist? Ist die Einziehung des Gegenstands der Zuwiderhandlung in den Fällen zulässig, in denen der eingezogene Vermögensgegenstand einer anderen Person als dem Zuwiderhandelnden gehört?
4. Ist Art. 42 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung wie die des Art. 233 Abs. 6 ZM, die neben der Sanktion „Geldbuße“ als zusätzliche Sanktion die Einziehung (Entziehung des Eigentums zugunsten des Staates) der Waren oder Sachen, die Gegenstand der Zuwiderhandlung waren und deren Besitz nicht verboten ist, vorsieht, in folgenden Fällen als unverhältnismäßiger sanktionierender Eingriff in das Eigentumsrecht, der außer Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel steht, unzulässig ist: Allgemein in den Fällen, in denen der eingezogene Vermögensgegenstand, der Gegenstand der Zuwiderhandlung war, dem Zuwiderhandelnden gehört, und in den Fällen, in denen er einem Dritten gehört, der nicht der Zuwiderhandelnde ist, und insbesondere, wenn der Zuwiderhandelnde die Zuwiderhandlung nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig begangen hat?

⁽¹⁾ ABl. 2013, L 269, S. 1.

5. Ist Art. 5 [Nr.] 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in Verbindung mit Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die Behörden, die Zollkontrollen durchführen, die Bestimmungen des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, insbesondere die Art. 6 bis 10, beachten müssen und dass eine nationale Regelung wie die des Art. 233 Abs. 1 ZM in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 ZANN unzulässig ist, wonach gegenüber Personen, die formell und fahrlässig gegen das Zollrecht verstoßen haben, die Sanktionen für vorsätzliches Verhalten verhängt werden können und die Einziehung des einem Dritten gehörenden Gegenstands der Zuwiderhandlung zugunsten des Staates gemäß Art. 233 Abs. 6 ZM angeordnet werden kann, ohne dass die sorgfaltswidrig handelnde Person zuvor darüber belehrt wurde, wie sie sich nach dem Gesetz zu verhalten hat und wie sie ihre Dokumente für die Beförderung von Waren über eine Außengrenze der Europäischen Union in der gesetzlich vorgesehenen Weise ordnungsgemäß zu auszufüllen hat?
-



C/2023/43

9.10.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 3. Juli 2023 —
D. SA/P. SA**

(Rechtssache C-411/23, D.)

(C/2023/43)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: D. SA

Beklagte: P. SA

Vorlagefragen

1. Stellt der vom Hersteller entdeckte Konstruktionsfehler eines Flugzeugtriebwerks einen „außergewöhnlichen Umstand“ dar und ist er vom Begriff „unerwartete Mängel“ im Sinne der Erwägungsgründe 14 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ⁽¹⁾ umfasst, wenn das Luftfahrtunternehmen einige Monate vor dem Flug von einem möglichen Konstruktionsfehler Kenntnis hatte?
2. Falls der in Frage 1 dieses Beschlusses genannte Konstruktionsfehler einen „außergewöhnlichen Umstand“ im Sinne der Erwägungsgründe 14 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 darstellt: Ist im Rahmen des Ergreifens „aller zumutbaren Maßnahmen“, die im 14. Erwägungsgrund und in Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 genannt sind, vom Luftfahrtunternehmen zu erwarten, dass es angesichts der wahrscheinlichen Entdeckung eines Konstruktionsfehlers eines Flugzeugtriebwerks auf die Bereithaltung von Ersatzflugzeugen abzielende Präventivmaßnahmen im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 ergreift, um von seiner Verpflichtung befreit zu werden, die in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehene Ausgleichszahlung zu leisten?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 46, S. 1.



C/2023/44

9.10.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 11. Juli 2023 —
Határ Diszkont Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága**

(Rechtssache C-427/23, Határ Diszkont)

(C/2023/44)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Szegedi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Határ Diszkont Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Vorlagefragen

1. Ist die Praxis eines Mitgliedstaats, die die Mehrwertsteuererstattung an einen ausländischen Reisenden — die die administrativen Schritte von der Ausstellung der standardisierten Formulare für die Rückforderung der Mehrwertsteuer bis zur Erstattung der Mehrwertsteuer umfasst — als von der steuerbefreiten Lieferung von Gegenständen gesonderte, unabhängige Leistung behandelt, auf die die Mehrwertsteuer nach den allgemeinen Vorschriften zu berechnen und zu entrichten ist, und zwar so, dass die Berechnung und Fakturierung der als Prozentsatz der zu erstattenden Mehrwertsteuer festgesetzten Bearbeitungsgebühr zu einem anderen Zeitpunkt als dem der Lieferung und Fakturierung der Gegenstände, nach der Bezahlung des Gegenwerts der Gegenstände durch den Käufer und deren Ausfuhr in ein Drittland, gleichzeitig mit der Erstattung der Mehrwertsteuer, erfolgt, mit Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 Buchst. c, Art. 78 und Art. 146 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie) vereinbar?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist die Praxis eines Mitgliedstaats, nach der im Anschluss an die Lieferung von Gegenständen an ausländische Reisende die für die Bearbeitung der Mehrwertsteuererstattung zu zahlende Gebühr nicht als „Umsatz im Zahlungsverkehr, im Geschäft mit Forderungen“ steuerbefreit ist, mit Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der Mehrwertsteuerrichtlinie vereinbar?
3. Falls die erste und die zweite Frage bejaht wird: Ist die Praxis eines Mitgliedstaats, nach der der Aussteller der Rechnung verpflichtet ist, die Mehrwertsteuer auf die Bearbeitungsgebühr auch rückwirkend zu entrichten, obwohl die Steuerverwaltung den Rechnungsaussteller in den Jahren vor der Prüfung mehrfach geprüft hat und seine Praxis, die Bearbeitungsgebühr als mehrwertsteuerfrei zu behandeln, im Rahmen der Prüfungen geprüft, aber nicht beanstandet hat und sie den Rechnungsaussteller nicht darüber informiert hat, dass die bis zum 31. Dezember 2007 geltende nationale Regelung, nach der zu den mehrwertsteuerfreien Leistungen ausdrücklich die „durch den Händler zu Gunsten des ausländischen Reisenden nach einer gesonderten Rechtsvorschrift durchgeführte Steuerrückerstattung“ gehörte, geändert wurde, mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes als einem Grundprinzip des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems vereinbar?
4. Falls die Fragen 1 bis 3 bejaht werden: Ist die Praxis der Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats, nach der der steuerfreie Gegenwert der über die Bearbeitungsgebühr ausgestellten Rechnungen als Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer betrachtet wird, auf die nach den allgemeinen Vorschriften aufgrund des Bescheids der Steuerverwaltung der Rechnungsaussteller Mehrwertsteuer zu entrichten hat, obwohl der vom ausländischen Reisenden gezahlte Gegenwert diesen Betrag nicht enthielt, mit den Art. 73 und 78 der Mehrwertsteuerrichtlinie vereinbar?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.



C/2023/45

9.10.2023

**Rechtsmittel, eingelegt am 21. August 2023 von Ryanair DAC und Airport Marketing Services Ltd
gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 14. Juni 2023 in der Rechtssache T-79/21,
Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission**

(Rechtssache C- 535/23 P)

(C/2023/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Ryanair DAC, Airport Marketing Services Ltd (vertreten durch Rechtsanwälte E. Vahida, F.-C. Laprèvote, S. Rating und D. Pérez de Lamo)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
 - den Beschluss (EU) 2020/1671 der Kommission vom 2. August 2019 zur staatlichen Beihilfe SA.47867 2018/C (ex 2017/FC), die Ryanair und Airport Marketing Services von Frankreich erhalten haben ⁽¹⁾, gemäß den Art. 263 und 264 AEUV für nichtig zu erklären,
 - der Kommission ihre eigenen Kosten sowie die der Rechtsmittelführerinnen entstandenen Kosten aufzuerlegen, und
 - jedem anderen Rechtsmittelgegner oder Streithelfer seine eigenen Kosten aufzuerlegen,
- hilfsweise,
- das angefochtene Urteil aufzuheben,
 - die Rechtssache zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, und
 - die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug und des Rechtsmittelverfahrens vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf folgende Gründe gestützt:

Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es angenommen habe, dass die Rechtsmittelführerinnen, da sie bloße „Beteiligte“ seien, nicht in den Anwendungsbereich von Art. 41 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union fielen.

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es eine verkürzte Bedarfsprüfung anstatt den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Wirtschaftsteilnehmers angewandt habe.

Drittens habe das Gericht die Beweislast umgekehrt, indem es festgestellt habe, dass die Kommission nachgewiesen habe, dass es sich bei dem Preis der Dienstleistungen nicht um den Marktpreis gehandelt habe und dass die Dienstleistungen nicht notwendig gewesen seien.

Viertens wird hilfsweise geltend gemacht, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es angenommen habe, dass der Aéroport Montpellier Méditerranée kein indirekter Empfänger einer Beihilfe sei.

Fünftens sei das Gericht im Hinblick auf die Selektivität einem Rechtsfehler unterlegen.

⁽¹⁾ ABl. 2020, L 388, S. 1.



C/2023/46

9.10.2023

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. August 2023 von Polwax S.A. gegen das Urteil des Gerichts vom
14. Juni 2023 in der Rechtssache T-585/20, Polwax/Kommission**

(Rechtssache C-541/23 P)

(C/2023/46)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Polwax S.A. (vertreten durch Rechtsanwälte M. Taborowski und P. Hoffman)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, ORLEN S.A., zuvor Polski Koncern Naftowy Orlen S.A.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 14. Juni 2023 in der Rechtssache T-585/20, Polwax/Kommission, in vollem Umfang aufzuheben;
- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 14. Juni 2023 in der Sache M.9014 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären und der Europäischen Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen sowie der Streithelferin ihre eigenen Kosten aufzuerlegen;
hilfsweise, sofern der Gerichtshof der Auffassung sein sollte, dass der Rechtsstreit nicht zur Entscheidung durch den Gerichtshof reif ist,
- die Rechtssache an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen und die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf neun Gründe.

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen sowie den Standpunkt der Rechtsmittelführerin verfälscht, indem es entschieden habe, dass die Rechtsmittelführerin als Betroffene verpflichtet sei, „zuverlässige Indizien“ für ein etwaiges Wettbewerbsproblem in einer Situation beizubringen, in der dieses Kriterium nicht angewandt werden sollte, und indem es darüber hinaus von der Rechtsmittelführerin verlangt habe, „zuverlässige Indizien“ dafür zu benennen, dass die von der Kommission im Rahmen des vorgelagerten Marktes (Markt für Gatsch) untersuchten Waren unter dem Gesichtspunkt von Nachfrage und Angebot nicht substituierbar seien, obwohl sich eine solche Verpflichtung aus der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen gegenüber Dritten nicht ergebe, und indem es entschieden habe, dass es sich bei den von der Rechtsmittelführerin im Lauf des Verfahrens vorgelegten Informationen nicht um solche „zuverlässigen Indizien“ handle. Ferner habe das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es die Analyse der Dynamik einzelner Segmente des vorgelagerten Marktes außer Acht gelassen und den tatsächlichen Begründungsmangel der Kommission für das Fehlen einer Aufteilung oder Segmentierung des vorgelagerten Marktes akzeptiert habe.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe den Standpunkt der Rechtsmittelführerin verfälscht und infolgedessen ihre sich auf die Definition des nachgelagerten Marktes (Markt für Paraffinwachse) beziehende Rüge nicht geprüft. Darüber hinaus habe das Gericht den tatsächlichen Begründungsmangel der Kommission für das Fehlen einer Aufteilung oder Segmentierung des nachgelagerten Marktes akzeptiert.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe die Rüge der Rechtsmittelführerin hinsichtlich der Bedeutung von aus Importen stammendem Gatsch für den Wettbewerb auf dem Markt verfälscht und damit eine rechtsfehlerhafte Beurteilung ihres Vorbringens vorgenommen.

Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe offensichtliche Beurteilungsfehler der wirtschaftlichen Folgen des Zusammenschlusses begangen, indem es offensichtlich fehlerhaft festgestellt habe, dass Orlen weder die Möglichkeit noch den Anreiz dazu habe, das Angebot von Gatsch in Polen zu beschränken, und dass es möglich sei, polnischen Gatsch durch eingeführten Gatsch zu ersetzen.

Fünfter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe die Argumentation der Rechtsmittelführerin durch die Feststellung verfälscht, die Rechtsmittelführerin habe der Kommission nicht vorgeworfen, die Tatsache außer Acht gelassen zu haben, dass Orlen kein potenzieller Wettbewerber von Lotos sei.

⁽¹⁾ Beschluss der Kommission vom 14. Juli 2020 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.9014 — PKN Orlen/Grupa Lotos) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 4651) (Abl. 2021, C 196, S. 8).

Sechster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und gegen seine bisherige Rechtsprechung verstoßen, indem es den Zusammenschluss anhand der Leitlinien zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ („vertikale Leitlinien“) beurteilt habe, obwohl diese Leitlinien keine Anwendung auf Zusammenschlüsse fänden, deren vertikale Auswirkungen eng mit deren horizontaler Dimension zusammenhängen, so dass ein Zusammenschluss auf dem Markt für Gatsch, der in dem Zusammenschluss von Lotus mit Orlen bestehe, im Licht der Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽³⁾ beurteilt werden müsse.

Siebter Rechtsmittelgrund: Auch wenn man annähme, dass auf die Beurteilung des fraglichen Zusammenschlusses die vertikalen Leitlinien Anwendung fänden, habe das Gericht bei der Anwendung dieser Leitlinien eine Reihe offensichtlicher Beurteilungsfehler begangen.

Achter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es den Antrag der Rechtsmittelführerin auf Einholung eines Sachverständigengutachtens abgelehnt und entschieden habe, dass der Antrag der Rechtsmittelführerin über den Zweck der Maßnahmen zur Beweisaufnahme hinausgehe.

Neunter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass nach Erlass des angefochtenen Beschlusses eingetretene Umstände für die Beurteilung des Zusammenschlusses unerheblich seien, obwohl diese Umstände zeigten, dass die in dem Beschluss der Kommission enthaltene Argumentation falsch gewesen sei.

⁽²⁾ ABl. 2008, C 265, S. 6.

⁽³⁾ ABl. 2004, C 31, S. 5.



C/2023/47

9.10.2023

Klage, eingereicht am 22. Juni 2023 — Axima Concept u. a./Gemeinsames Unternehmen Fusion for Energy

(Rechtssache T-356/23)

(C/2023/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Axima Concept (Courbevoie, Frankreich), Ineo Nucléaire (Lyon), Exyte France (Aix-en-Provence) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Saïf sowie Rechtsanwälte P. Partsch und P. Paschalidis)

Beklagter: Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die auf die Verzögerung des Projektes gestützte Schadensersatzforderung gemäß den Beschwerdemitteilungen 48 und 72, die zusätzliche Schadensersatzforderung für aufgrund des *Ordre de Service* 36 ausgeführte Arbeit und die Schadensersatzforderung wegen teilweiser Beendigung des Vertrags Nr. F4E-OPE-30 durch das Europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (im Folgenden: F4E) aufgrund des *Ordre de Service* 118 für zulässig zu erklären;
- festzustellen, dass F4E verpflichtet ist, dem Omega Consortium gemäß dem Vertrag Nr. F4E-OPE-30 den Schaden zu ersetzen, den dieses wegen von F4E verschuldeter Verzögerungen in der Ausführung der Arbeiten erlitten hat;
- festzustellen, dass F4E verpflichtet ist, dem Omega Consortium gemäß dem Vertrag Nr. F4E-OPE-30 für die Ausführung zusätzlicher, im Einklang mit der von F4E erteilten Anweisung *Ordre de Service* 36 ausgeführter Arbeit Schadensersatz zu zahlen;
- festzustellen, dass *Ordre de Service* 118 eine rechtswidrige Teilbeendigung des Vertrags Nr. F4E-OPE-30 darstellt;
- F4E zu verurteilen, an das Omega Consortium Schadensersatz in Höhe von 15 732 201,65 Euro für die aufgrund der auf das Verhalten von F4E zurückzuführenden Verzögerungen entstandenen Kosten zu zahlen, nebst Zinsen gemäß Art. 1231-6 des Französischen Zivilgesetzbuchs ab den nachstehenden Daten bis zur vollständigen Zahlung:
 - (i) Zinsen auf einen Betrag von 4 678 821 Euro ab 11. Dezember 2020;
 - (ii) Zinsen auf einen Betrag von 5 176 778 Euro ab 11. Mai 2021;
 - (iii) Zinsen auf einen Betrag von 5 876 602,65 Euro ab 5. Mai 2022;
- F4E zu verurteilen, an das Omega Consortium Schadensersatz in Höhe von 1 931 452,11 Euro für die aufgrund der Umsetzung des *Ordre de Service* 36 entstandenen zusätzlichen Kosten zu zahlen, nebst Zinsen gemäß Art. 1231-6 des Französischen Zivilgesetzbuchs ab 11. Mai 2021 bis zur vollständigen Zahlung;
- F4E zu verurteilen, an das Omega Consortium Schadensersatz in Höhe von 3 639 284,85 Euro für die aufgrund des *Ordre de Service* 118 entstandenen Kosten zu zahlen, nebst Zinsen gemäß Art. 1231-6 des Französischen Zivilgesetzbuchs ab 30. Juli 2021 bis zur vollständigen Zahlung;
- F4E zu verurteilen, seine eigenen und die mit dem Rechtsstreit zusammenhängenden Kosten des Omega Consortiums zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Mehrere Verstöße gegen die Bestimmungen des Vertrags Nr. F4E-OPE-30 durch F4E im Zeitraum vom 31. Dezember 2017 bis zum 11. Juli 2021, was zu Verzögerungen bei der Ausführung der Arbeiten des Omega Consortiums geführt habe.

- Das ITER-Projekt sei ein äußerst problembehaftetes, von Verzögerungen und Budgetüberschreitungen geprägtes Projekt, wobei F4E für eine Kultur der Überarbeitung, des Stresses und eines missbräuchlichen Managements bekannt sei. Am ITER-Projekt beteiligte Gewerkschaften hätten F4E (in einem Schreiben an die Europäische Kommission) als eine Organisation beschrieben, die unter einer „enormen Arbeitsbelastung und Druck auf die Mitarbeiter, dem unverhältnismäßigen Einsatz externer Ressourcen, der die langfristige Nachhaltigkeit der Organisation unterhöhlt, dem mangelnden Vertrauen in den Direktor und die Führungskräfte, der dysfunktionalen und intransparenten internen Entscheidungsfindung und insgesamt schwachen Verwaltungspraktiken“ leide;
 - Die Situation wirke sich auf zahlreiche Einzelpersonen und Unternehmen aus, die an dem ITER-Projekt arbeiten, darunter das Omega Consortium. Soweit diese Probleme den Vertrag Nr. F4E-OPE-30 betreffen, seien sie zu einem großen Teil der experimentellen Natur des ITER-Projekts und dem Missmanagement des Vertrags durch F4E geschuldet. Der Vertrag sei ursprünglich als beschleunigter Werkvertrag über Planung und Bau („Design and Build“) konzipiert worden, der nur minimale Eingriffe in die Ausgestaltung durch F4E erlaube. Stattdessen habe F4E eine extreme Anzahl von Änderungen in Auftrag gegeben und habe (entgegen der Natur des Vertrags Nr. F4E-OPE-30) eine aktive Rolle bei der Ausgestaltung der Arbeiten des Omega Consortiums eingenommen. Dies sei dadurch ermöglicht worden, dass F4E die Rolle eines Ingenieurs nach dem Vertrag Nr. F4E-OPE-30 übernommen habe, die eigentlich von einem unabhängigen Dritten hätte übernommen werden sollen. Dies habe zu fortlaufenden Überarbeitungen der Ausgestaltung parallel zur Konstruktion geführt. Dadurch habe das Omega Consortium unter großen Verzögerungen bei der Ausführung seiner Arbeiten gelitten und ihm seien Kosten entstanden, hinsichtlich derer es einen Schadensersatzanspruch habe. Gleichwohl habe F4E seine Stellung als „unabhängiger“ Ingenieur fast fünf Jahre lang ausgenutzt, um dem Omega Consortium diesen Schadensersatz vorzuenthalten.
2. Den Klägerinnen solle für zusätzliche, in Durchführung der Anweisung *Ordre de Service* 36 ausgeführte Arbeit Schadensersatz gezahlt werden. Omega Consortium habe die Arbeiten ausgeführt und ihm seien zusätzliche Kosten entstanden. Demnach habe Omega Consortium einen vertraglichen Schadensersatzanspruch.
 3. Die teilweise Beendigung des Vertrags Nr. F4E-OPE-30 durch die Anweisung *Ordre de Service* 118 von F4E sei rechtswidrig. Im Juli 2021 habe F4E den Umfang der durch Exyte, einem Mitglied des Omega Consortiums, ausgeführten Arbeiten in völliger Missachtung des oben genannten Vertrags beendet, um die Arbeiten von einem anderen Auftragnehmer durchführen zu lassen. Infolgedessen habe Omega Consortium über eine Kündigungsgebühr aus diesem Vertrag hinaus einen Schadensersatzanspruch in Höhe der Kosten, die ihm infolge der Beendigung entstanden seien.



C/2023/48

9.10.2023

Klage, eingereicht am 17. Juli 2023 — ClientEarth und Collectif Nourrir/Kommission

(Rechtssache T-399/23)

(C/2023/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ClientEarth (Ixelles, Belgien) und Collectif Nourrir (Montreuil, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Baldon)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den im Schreiben vom 5. Mai 2023 (Ares[2023]3182983) enthaltenen Beschluss der Kommission, mit dem diese den gemäß Art. 10 der Århus-Verordnung⁽¹⁾ eingereichten Antrag vom 3. November 2022 auf interne Überprüfung zurückgewiesen hat, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage gegen den Beschluss der Kommission, mit dem ihr Antrag auf interne Überprüfung des Beschlusses zurückgewiesen wurde, mit dem die Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115⁽²⁾ (im Folgenden: NSP-Verordnung) den französischen nationalen GAP-Strategieplan genehmigt hatte (im Folgenden: Genehmigungsbeschluss), auf vier Gründe:

1. Mehrere Fehler bezüglich der Zuständigkeit der Kommission für den Erlass des Genehmigungsbeschlusses

Erster Teil: Rechtsfehler, mit denen der angefochtene Beschluss behaftet sei, soweit darin angenommen werde, dass zum einen die Kommission eine eingehende Prüfung der Vereinbarkeit des Plans mit der NSP-Verordnung auf der Grundlage von Art. 118 dieser Verordnung weder vornehmen könne noch müsse, und dass zum anderen der Umfang der von der Kommission nach diesem Artikel durchzuführenden Prüfung auf die „Gesamtinterventionsstrategie“ und den „Gesamtbeitrag“ zu den spezifischen klima- und umweltbezogenen Zielen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. d, e und f der NSP-Verordnung beschränkt sei, ohne zu berücksichtigen, ob die in dem Plan enthaltenen Maßnahmen wirksam zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

Zweiter Teil: Offensichtlicher Beurteilungsfehler, mit dem der angefochtene Beschluss behaftet sei, soweit darin die Überprüfung des Genehmigungsbeschlusses verweigert und festgestellt werde, dass die Kommission für dessen Erlass auf der Grundlage von Art. 118 Abs. 6 der NSP-Verordnung zuständig gewesen sei, obwohl in dem Antrag auf Überprüfung dargetan worden sei, dass die Interventionsstrategien des Plans nicht geeignet seien, wirksam zur Erreichung der spezifischen klima- und umweltbezogenen Ziele der NSP-Verordnung beizutragen.

2. Zwei offensichtliche Beurteilungsfehler in Bezug auf den Beitrag des Plans zur Erreichung des spezifischen Ziels in Art. 6 Abs. 1 Buchst. d der NSP-Verordnung und zu den langfristigen nationalen Zielwerten, die sich aus dem Unionsrecht im Bereich Klima ergäben.

Erster Teil: Offensichtlicher Beurteilungsfehler, mit dem der angefochtene Beschluss behaftet sei, soweit darin das Vorbringen des Antrags auf Überprüfung, wonach die in dem Plan vorgesehene Interventionsstrategie nicht geeignet sei, wirksam zur Erreichung der spezifischen Ziele gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. d der NSP-Verordnung beizutragen, als unbegründet zurückgewiesen und gefolgert werde, dass der Genehmigungsbeschluss den Anforderungen von Art. 118 Abs. 4 der NSP-Verordnung genüge.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. 2021, L 435, S. 1).

Zweiter Teil: Offensichtlicher Mangel des angefochtenen Beschlusses, soweit darin das Vorbringen des Antrags auf Überprüfung, wonach die in dem Plan festgelegte Interventionsstrategie nicht geeignet sei, gemäß Art. 109 Abs. 2 der NSP-Verordnung auf kohärente Weise zur Erreichung des nationalen Emissionsreduktionsziels im Agrarsektor von 18 % im Jahr 2030 im Vergleich zum Stand von 2005 beizutragen, als unbegründet zurückgewiesen und gefolgert werde, dass der Genehmigungsbeschluss den Anforderungen von Art. 118 Abs. 4 der NSP-Verordnung genüge.

3. Zwei offensichtliche Beurteilungsfehler in Bezug auf den Beitrag des Plans zur Erreichung des spezifischen Ziels in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der NSP-Verordnung und zu den langfristigen nationalen Zielwerten, die sich aus dem Unionsrecht im Bereich des Schutzes der Wasserressourcen ergäben.

Erster Teil: Offensichtlicher Beurteilungsfehler, soweit in dem Beschluss das Vorbringen des Antrags auf Überprüfung wonach die in dem Plan vorgesehene Interventionsstrategie nicht geeignet sei, wirksam zur Erreichung des spezifischen Ziels gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der NSP-Verordnung beizutragen, als unbegründet zurückgewiesen und gefolgert werde, dass der Genehmigungsbeschluss den Anforderungen von Art. 118 Abs. 4 der NSP-Verordnung genüge.

Zweiter Teil: Offensichtlicher Beurteilungsfehler, soweit in dem Beschluss das Vorbringen des Antrags auf Überprüfung, wonach die in dem Plan festgelegte Interventionsstrategie nicht geeignet sei, gemäß Art. 109 Abs. 2 der NSP-Verordnung auf kohärente Weise zur Erreichung der nationalen Zielwerte beizutragen, die sich aus der Richtlinie 2000/60/EG und aus der Richtlinie 91/676/EWG ergäben, als unbegründet zurückgewiesen und gefolgert werde, dass der Genehmigungsbeschluss den Anforderungen von Art. 118 Abs. 4 der NSP-Verordnung genüge.

4. Offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf den Beitrag des Plans zur Erreichung des spezifischen Ziels in Art. 6 Abs. 1 Buchst. f der NSP-Verordnung, soweit die Kommission den Antrag auf Überprüfung als unbegründet zurückgewiesen habe, obwohl darin dargetan worden sei, dass die Interventionsstrategie nicht geeignet sei, den von Frankreich identifizierten vorrangigen Anforderungen hinsichtlich der Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt tatsächlich gerecht zu werden, und gefolgert habe, dass der Genehmigungsbeschluss den Anforderungen von Art. 118 Abs. 4 der NSP-Verordnung genüge.



C/2023/49

9.10.2023

Klage, eingereicht am 17. Juli 2023 — Sulberg Services/Rat

(Rechtssache T-409/23)

(C/2023/49)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Sulberg Services Ltd (Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln) (vertreten durch Rechtsanwalt H. Sbert Pérez)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- nach Art. 265 AEUV festzustellen, dass die Untätigkeit des Rates der Europäischen Union, der sich nicht zur beantragten Änderung der fehlerhaften Bezugnahme auf die Yacht „Valerie“ in der Zusammenfassung der „Begründung“ in Rn. 923 des Anhangs I des Beschlusses 2014/145/GASP⁽¹⁾ und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/582⁽²⁾ des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, auf Grundlage der von der Klägerin nach Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014⁽³⁾ des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, zur Verfügung gestellten Informationen geäußert habe, eine Unterlassung darstellt;
- dem Rat der Europäischen Union aufzugeben, binnen einer Frist von höchstens einem Monat einen Dringlichkeitsbeschluss auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 zu erlassen, so dass die folgende Bezugnahme in der Zusammenfassung der „Begründung“ in Rn. 923 des Anhangs I hinsichtlich der Sanktionen gegen Frau Anastasia IGNATOVA gelöscht wird: *„Anastasia Ignatova ist formale Eigentümerin der 85-Meter-Yacht ‚Valerie‘ im Wert von 140 Mio. USD (über 10 Mrd. Rubel) über ein Unternehmen namens Delima Services Limited mit Sitz auf den Britischen Jungferninseln.“*;
- den Rat der Europäischen Union zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Nach dem ersten Klagegrund, der sich auf die Verletzung von Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 und von Art. 6 Abs. 3 des Beschlusses 2014/145/GASP hinsichtlich der Sanktionen gegenüber Russland im Zusammenhang mit der Ukraine sowie auf die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Gesetzmäßigkeit und der guten Verwaltung ohne Ermessensmissbrauch stützt, erfülle der Rat seine Verpflichtung zur Überprüfung, wenn gemäß den Vorschriften der Europäischen Union über Sanktionen gegen Russland eine Stellungnahme unterbreitet oder wesentliche neue Beweise vorgelegt würden, nicht, soweit er innerhalb einer angemessenen Frist nicht Stellung nehme, und verletze folglich auch die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Rechtsstaatlichkeit und der guten Verwaltung ohne Ermessensmissbrauch.
2. Der zweite Klagegrund stützt sich auf die Verletzung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit auf dem Gebiet der Sanktionen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, da die in Spanien ergriffene restriktive Maßnahme in Bezug auf die Yacht „Valerie“ angewandt würde, ohne dass die Voraussetzungen für ihre Anwendung in den Erwägungsgründen der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 und dem Beschluss 2014/145/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/582 vom 8. April 2022, vorlägen, weil der Rat nicht innerhalb einer angemessenen Frist Stellung genommen habe.
3. Der dritte Klagegrund stützt sich auf die Verletzung von Grundrechten und konkret des Rechts auf Gleichheit vor dem Gesetz, da der unterbliebene Erlass eines Beschlusses die Wettbewerbsposition der Klägerin beeinträchtige, die weder eine Verbindung zu den durch den Beschluss und die Verordnung vom 17. März 2014 erlassenen restriktiven Maßnahmen noch zu der Politik Russlands in der Ukraine habe.

⁽¹⁾ (Abl. 2014, L 78, S. 16).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2022/582 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (Abl. 2022, L 110, S. 55).

⁽³⁾ (Abl. 2014, L 78, S. 6).

4. Der vierte Klagegrund stützt sich auf eine Verletzung von Grundrechten und konkret des Eigentumsrechts in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Untätigkeit des Rates zu einer unzulässigen und unberechtigten Verlängerung der Stilllegungsanordnung der Yacht „Valerie“ durch die spanischen Behörden führe, was das Eigentumsrecht an dieser Yacht unzulässig einschränke.
-



C/2023/50

9.10.2023

Klage, eingereicht am 19. Juli 2023 — TO/EUA

(Rechtssache T-417/23)

(C/2023/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: TO (vertreten durch Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagte: Europäische Umweltagentur (EUA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die stillschweigende Entscheidung der EUA vom [vertraulich] ⁽¹⁾ über die Zurückweisung ihrer Beschwerde vom [vertraulich] und die Entscheidung der EUA vom [vertraulich], zugestellt am [vertraulich], über die ausdrückliche Ablehnung ihres Antrags vom [vertraulich] aufzuheben;
- folglich, ihrem ursprünglichen Antrag stattzugeben, der Folgendes zum Gegenstand hat:
 - die Zahlung eines Betrags von 24 950 Euro als Entschädigung für Amtspflichtverletzungen der EUA, die auf dem fahrlässigen Verhalten ihrer Dienststellen beruhten und zum einen darin bestanden, der Klägerin unberechtigterweise die Auslandszulage vorzuenthalten, die ihr unbestreitbar zustand und die ihr ursprünglich regelmäßig als „außerordentliche Erstattung“ gutgeschrieben wurde, wie auf der Gehaltsabrechnung [vertraulich], die von ihrem neuen und derzeitigen Arbeitgeber erstellt wurde, bezeichnet, sowie zum anderen darin, die von der Anstellungsbehörde getroffene und ihr am [vertraulich] offiziell mitgeteilte Entscheidung, ihr diesen als unberechtigt einbehaltenen Betrag der Auslandszulage zu erstatten, nicht freiwillig und innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen;
 - der geforderte Betrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - 2 950 Euro entsprechend dem Betrag der im Rahmen der fehlerhaften Durchführung des Aufhebungsurteils vom 11. Juni 2019 (Rechtssache T-462/17) unberechtigt einbehaltenen Auslandszulage;
 - 22 000 Euro für materiellen und immateriellen Schaden;
 - die Klägerin beantragt weiterhin, den Betrag, der dieser unberechtigt und rechtswidrig einbehaltenen Einrichtungsbeihilfe entspricht, mit einem Zinssatz von 5 % pro Jahr seit dem [vertraulich], dem Zeitpunkt der Einbehaltung, zu verzinsen;
 - eine Erläuterung, auf was sich die zusätzliche Einbehaltung von 500 Euro bezieht, die auf der selben Gehaltsabrechnung [vertraulich] mit der Angabe „Ret.Ant.Ret/Pens“ aufgeführt ist, die insoweit nicht eindeutig ist und keinerlei Prüfung ihrer Berechtigung ermöglicht, und gegebenenfalls, soweit sich die fragliche Einbehaltung als unbegründet erweist, die Erstattung eines entsprechenden Betrags als Entschädigung;
- der Beklagten gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Es liege ein Verstoß gegen Art. 25 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) und die Begründungspflicht, die Art. 19, 24 und 92 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie Art. 5 Abs. 5 des Anhangs VII des Statuts mit Vorschriften über Dienstbezüge und Kostenerstattungen vor.

⁽¹⁾ Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.

2. Es liege ein Verstoß gegen den von Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Grundsatz der guten Verwaltung vor, einen Grundsatz, nach dem die Verwaltung eine Entscheidung nur auf Grundlage rechtlich zulässiger, d. h. relevanter und nicht durch offensichtliche Beurteilungsfehler beeinträchtigter Gründe treffen dürfe, ein Verstoß gegen den Grundsatz der Vertragserfüllung nach Treu und Glauben, das Fürsorgeprinzip, die Unverjährbarkeit der Bezüge, die nach dem Anstellungsvertrag und den für ihn geltenden Regelungen geschuldet seien, den Schutz der berechtigten Erwartungen und des berechtigten Vertrauens sowie die angemessene Frist, über die die Verwaltung verfüge, um ihren eigenen Verpflichtungen nachzukommen.
-



C/2023/51

9.10.2023

Klage, eingereicht am 17. Juli 2023 — YK/EIB

(Rechtssache T-418/23)

(C/2023/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: YK (vertreten durch Rechtsanwalt B. Maréchal)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die endgültige Entscheidung des Präsidenten der EIB vom 5. April 2023, mit der die Schlussfolgerungen des Abschlussberichts des Ausschusses der EIB zur Untersuchung der Würde am Arbeitsplatz in der Sache Nr. 2021/01-H bestätigt wurden (im Folgenden: erste streitige Entscheidung), aufzuheben;
- den Abschlussbericht des Ausschusses der EIB zur Untersuchung der Würde am Arbeitsplatz in der Sache Nr. 2021/01-H vom 24. Mai 2022 (im Folgenden: zweite streitige Entscheidung, zusammen mit der ersten streitigen Entscheidung im Folgenden: streitige Entscheidungen) aufzuheben und
- Ersatz für den immateriellen Schaden und die Belastung zu leisten, die er infolge der vielfachen Unregelmäßigkeiten und der fortgesetzten Verletzungen seiner Grundrechte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den streitigen Entscheidungen und den von der Europäischen Investitionsbank hinsichtlich der streitigen Entscheidungen eingeleiteten und/oder befolgten und/oder gebilligten Verfahren stehen, erlitten hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Rechtswidrigkeit der streitigen Entscheidungen infolge der rechtswidrigen Handlungen und/oder Unterlassungen der Beklagten im Zusammenhang mit der nicht ordnungsgemäßen Einleitung, Fortführung und Durchführung des Verfahrens betreffend die Würde am Arbeitsplatz.
2. Rechtswidrigkeit der streitigen Entscheidungen infolge der Handlungen und/oder Unterlassungen der Beklagten bei der Beurteilung der Stichhaltigkeit der gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe.
3. Haftung der Beklagten für Schäden, die dem Kläger durch die streitigen Entscheidungen und die damit zusammenhängenden Verletzungen seiner Grundrechte entstanden sind.



C/2023/52

9.10.2023

Klage, eingereicht am 17. Juli 2023 — Al-Assad/Rat

(Rechtssache T-420/23)

(C/2023/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mudar Al-Assad (Damaskus, Syrien) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Grundler)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/844 des Rates vom 24. April 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien, soweit sie ihn betrifft, für nichtig zu erklären;
- die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 und ihre Anhänge, in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/844 geänderten Fassung, soweit sie ihn betreffen, für nichtig zu erklären;
- dem Rat, soweit er unterliegt, die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Der Kläger macht einen Verstoß gegen die Begründungspflicht geltend. Indem sich der Rat darauf beschränke, zu formulieren „Mudar ... al-Assad ist ein Cousin von Bashar al-Assad und somit ein Mitglied der Assad-Familie“, habe er das Erfordernis der Begründung seiner Handlungen, wie es vom Unionsgericht ausgelegt werde, nicht erfüllt.
2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler des Rates und fehlende Stichhaltigkeit seiner Entscheidung. Der Kläger macht geltend, dass der Rat aufgrund seiner familiären Beziehungen fälschlicherweise davon ausgegangen sei, dass er vom syrischen Regime profitiere und mit ihm in Verbindung stehe, obgleich eine Aufnahme in den fraglichen Anhang erfordert hätte, dass der Rat Beweise für ein tatsächliches Verhalten habe, das seine persönliche Verantwortlichkeit belege.



C/2023/53

9.10.2023

Klage, eingereicht am 21. Juli 2023 — Comi/Parlament u. a.

(Rechtssache T-422/23)

(C/2023/53)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Lara Comi (Saronno, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte V. Mariconda, M. Centonze, G. Recine und A. Diaconu)

Beklagte: Europäisches Parlament, Generalsekretär der Fraktion der EVP (Brüssel, Belgien), Fraktion der Europäischen Volkspartei (EVP) (Straßburg, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- zunächst die Vollstreckung des Beschlusses und der Zahlungsaufforderung Nr. 7030000946 aus den in der Klage näher ausgeführten tatsächlichen und rechtlichen Gründen auszusetzen und
- festzustellen und zu erklären, dass die Klägerin die falsche Adressatin sei, da die Beanstandungen aus den in der Klage näher ausgeführten tatsächlichen und rechtlichen Gründen gegenüber den Gesellschaften hätten ergehen müssen, mit denen die streitigen Dienstleistungsverträge geschlossen worden seien,
- festzustellen und zu erklären, dass die Klägerin angesichts der zu prüfenden Dienstleistungsverträge und der dazugehörigen vorgelegten Beweise die Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (DBAS) im Zusammenhang mit den Ersuchen zu den der Fraktion der Europäischen Volkspartei (EVP) zugewiesenen Mitteln im Rahmen von Haushaltsposten 400 aus den in der Klage näher ausgeführten tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht verletzt habe, und
- den Beschluss des Generalsekretärs der Fraktion der Europäischen Volkspartei (EVP) vom 5. Juni 2023 sowie die dazugehörige Zahlungsaufforderung Nr. 7030000946 für nichtig bzw. unwirksam zu erklären und/oder jedenfalls endgültig aufzuheben;
- hilfsweise und für den unwahrscheinlichen Fall der Bestätigung der mit dem Beschluss geltend gemachten Beanstandungen, festzustellen und zu erklären, dass für die Rückforderung eines Teils der mit der Zahlungsaufforderung Nr. 7030000946 geltend gemachten Beträge (in Höhe von 54 889,99 Euro) Verjährung/Verfall eingetreten sei, und
- die Zahlungsaufforderung Nr. 7030000946 für unwirksam zu erklären und/oder aufzuheben und die etwaig von den dritten Zahlungsempfängern, die in den Dokumenten genannt sind, oder äußerst hilfsweise von den wirklich Verantwortlichen geschuldeten Beträge in einer geringeren Höhe, die sich gegebenenfalls aus dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens ergeben wird, neu zu bestimmen;
- die Beklagten zur Zahlung der gesamten Kosten und Rechtsanwaltskosten der Klägerin für das vorliegende Verfahren und ganz allgemein für die Verteidigung gegen die bestrittenen Forderungen zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

- Der erste Klagegrund betrifft die Haftung der EVP und des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die durchgeführten Kontrollen der Ausgaben, die Gegenstand der streitigen Verträge seien. Die Haftung der Klägerin sei auszuschließen, weil diese ein berechtigtes Vertrauen in die Vorschriftsmäßigkeit der fraglichen Verträge gehabt habe, das aus dem positiven Ausgang der Kontrollen und Feststellungen (*ex ante* und *ex post*) erwachsen sei, die von dem auf Grundlage der spezifischen Vorschrift der Haushaltsordnung eingesetzten Kontrollgremium durchgeführt worden seien.
- Der zweite Klagegrund betrifft die fehlende Beitreibbarkeit der geltend gemachten Forderung aufgrund des Eintritts von Verfall/Verjährung. Der Großteil der mit der Zahlungsaufforderung geltend gemachten Beträge (in Höhe von insgesamt 54 889,99 Euro) sei angesichts des Ablaufs der Frist nach Art. 98 Abs. 2 der Haushaltsordnung und der daraus folgenden, abgelaufenen fünfjährigen Verjährungsfrist im Sinne von Art. 105 der Haushaltsordnung nicht mehr Beitreibbar. Der angefochtene Beschluss und die angefochtene Zahlungsaufforderung seien nämlich außerhalb des Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem das Unionsorgan unter normalen Umständen die Schuld hätte einfordern können, ergangen (im vorliegenden Fall hätten tatsächlich sowohl die EVP als auch das Parlament über alle Informationen und Unterlagen verfügt, um etwaige formelle Beanstandungen unverzüglich vorzubringen).

- Nach dem dritten Klagegrund sei die die Klägerin die falsche Adressatin und hafte nicht verschuldensunabhängig. Die Klägerin sei eindeutig die falsche Adressatin, da die Beanstandungen gegebenenfalls gegenüber den Gesellschaften hätten ergehen müssen, die die Dienstleistungen nach den streitigen Verträgen erbracht hätten. Hierfür könne nun keine verschuldensunabhängige Haftung der Klägerin bestehen, weil es keine Vorschrift gebe, die das vorsehe, und außerdem habe die heutige Klägerin keine Eingriffs- oder Kontrollbefugnis gegenüber Dritten (die Erbringer der Dienstleistungen) besessen, die vollständig selbstständig gewesen seien und in keinerlei Unterordnungsverhältnis gestanden hätten.
- Der vierte Klagegrund betrifft die Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die gegenüber der Klägerin ergangene Zahlungsaufforderung stehe im Widerspruch zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 101 Abs. 2 Buchst. c der Haushaltsordnung. Die zu untersuchende Vorschrift sehe nämlich vor: *„Der zuständige Anweisungsbefugte kann den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung ... aussprechen, ... c) wenn die Einziehung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt“*. Im vorliegenden Fall sei es also offensichtlich, dass eine schwere Verletzung dieses Grundsatzes vorliege, denn Frau Comi habe in Bezug auf die der Fraktion der EVP im Rahmen von Haushaltsposten 400 zugewiesenen Mittel immer auf die Ordnungsgemäßheit und Zulässigkeit des eigenen Verhaltens vertraut (da sie niemals gegenteilige Anhaltspunkte gehabt habe und sie immer als — weiterhin aktives — Mitglied der Fraktion EVP gehandelt habe). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei daher auch im Hinblick auf die Tatsache, dass es unstrittig sei, dass die Mittel für die Zwecke selbst genutzt worden seien, für die sie ausbezahlt worden seien, verletzt, so dass der Beschluss lediglich ein (falsches und unbegründetes) Problem hinsichtlich der Art und Weise, in der diese Dienstleistungen erbracht worden seien, aufwerfe.
- Der fünfte Klagegrund betrifft die fehlende Angabe der angeblich verletzten Vorschriften und somit die Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin. Obwohl im Zusammenhang mit den Ersuchen zu den der Fraktion der Europäischen Volkspartei (EVP) zugewiesenen Mitteln im Rahmen von Haushaltsposten 400 auf eine behauptete Verletzung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (DBAS) Bezug genommen worden sei, sei nicht spezifiziert worden, welche Vorschriften verletzt worden seien, um die streitigen Verträge für ungültig/rechtswidrig erklären zu können, so dass diese Gegenstand einer Rückforderung einer nichtgeschuldeten Zahlung sein könnten. Insbesondere aber sei nicht spezifiziert worden, welche Vorschriften die Klägerin verletzt habe. Auch der Verweis auf eine behauptete verschuldensunabhängige Haftung sei nämlich völlig allgemein und unbegründet. Daher entbehrten die Forderungen gegen die Klägerin jeglicher Grundlage.
- Der sechste Klagegrund betrifft das Fehlen der beanstandeten Unregelmäßigkeiten bei den einzelnen Dienstleistungsverträgen und jedenfalls einer Haftung der Klägerin. Auch wenn man berücksichtigen wollte, dass die verschiedenen Dienstleister sich für einen Teil der Dienstleistungen, die Gegenstand der Dienstleistungsverträge gewesen seien, dritter — natürlicher oder juristischer — Hilfspersonen, auch innerhalb derselben Unternehmensgruppe, bedient hätten, würde dies nichts daran ändern, dass die Tätigkeit tatsächlich ausgeführt worden sei, weshalb sie vergütet werden müsse. Außerdem könne das etwaige Fehlen von Verträgen und Rechnungen zwischen von der Klägerin ausgewählten Dienstleistern und dritten Hilfspersonen, die von diesen eingesetzt worden seien, sicherlich nicht zu einer Unregelmäßigkeit führen, die auf die heutige Klägerin zurückfallen könne. Dieser letzte Umstand würde nämlich gegebenenfalls eine Verletzung der Steuergesetze und/oder der konzerninternen Rechtsbeziehungen zwischen den verschiedenen Gesellschaften darstellen, und zwar nur, wenn man das italienische Recht berücksichtige. Nichts von alledem könne folglich für das im Beschluss genannte europäische Recht von Bedeutung sein. Deswegen sei es auch aus diesen Gründen offensichtlich, dass die einzelnen Beanstandungen in der Sache, die im Beschluss angeführt worden seien, jeglicher Grundlage entbehrten.



C/2023/54

9.10.2023

Klage, eingereicht am 31. Juli 2023 — Crédit agricole u. a./SRB

(Rechtssache T-456/23)

(C/2023/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Crédit agricole SA (Montrouge, Frankreich) und 55 weitere Klägerinnen (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss Nr. SRB/ES/2023/23 vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerinnen betrifft;
- folgende Bestimmungen der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus ⁽¹⁾, der Durchführungsverordnung ⁽²⁾ und der Delegierten Verordnung ⁽³⁾ gemäß Art. 277 AEUV für unanwendbar zu erklären:
- Art. 69 Abs. 1 und 2 sowie Art. 70 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus;
- Art. 4 Abs. 2, die Art. 5 bis 7 und 20 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung;
- Art. 4 der Durchführungsverordnung;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf acht Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, da die durch die Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (im Folgenden: SRM-Verordnung) und die Delegierte Verordnung vorgesehenen Berechnungsmodalitäten der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (im Folgenden: SRF) weder die tatsächliche Größe noch das tatsächliche Risiko der Institute widerspiegeln; dies führe dazu, dass sie genauso behandelt würden wie andere Institute, die jedoch unterschiedliche Merkmale aufwiesen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da der durch die SRM-Verordnung und die Delegierte Verordnung vorgesehene Mechanismus der im Voraus erhobenen Beiträge zum SRF auf einer Beurteilung beruhe, die die Risikobewertung großer französischer Institute wie der Klägerinnen künstlich verschlechtere und damit zu einem im Hinblick auf das tatsächliche Risiko dieser Institute unverhältnismäßig hohen Beitrag führe.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da die durch die SRM-Verordnung, die Delegierte Verordnung und die Durchführungsverordnung festgelegte Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge es den Bankinstituten nicht ermögliche, mit ausreichender Genauigkeit die Höhe des zu erwartenden Beitrags vorherzusehen und zu überprüfen.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, einschließlich der Begründungspflicht, da in dem angefochtenen Beschluss nicht alle Risikoindikatoren angemessen berücksichtigt worden seien. Außerdem sei es rechtswidrig, es dem SRB zu überlassen, diese Kriterien nach Art. 20 der Delegierten Verordnung zu berücksichtigen oder auch nicht.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 255, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung Nr. 806/2014 im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. 2015, L 15, S. 1).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

5. Rechtsfehlerhafte Festlegung des Anpassungskoeffizienten, da der SRB, der sich auf eine falsche Auslegung mehrerer Bestimmungen der SRM-Verordnung gestützt habe, die jährliche Zielausstattung über der in Art. 70 dieser Verordnung vorgeschriebenen Obergrenze von 12,5 % der endgültigen Zielausstattung festgesetzt habe. Diese Bestimmungen seien jedenfalls an sich rechtswidrig.
6. Rechtsfehlerhafte Beschränkung der Verwendung unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen (im Folgenden: IPCs), da sich der SRB auf eine fehlerhafte Auslegung der Bestimmungen über die Inanspruchnahme von IPCs gestützt habe, um zum einen den Anteil der IPCs auf einen Wert unterhalb der Obergrenze von 30 % der im Voraus erhobenen-Beiträge zu begrenzen, ohne dazu befugt zu sein, und zum anderen die Art der Sicherheit auf Barmittel zu beschränken, so dass die praktische Wirksamkeit dieser Bestimmungen aufgehoben werde.
7. Offensichtlicher Beurteilungsfehler, da die Prozyklizitäts- und Liquiditätsrisiken, die der SRB zur Beschränkung der Inanspruchnahme von IPCs vorbringe, insbesondere in Anbetracht der besonderen Merkmale von IPCs und des Kontexts ihrer Verwendung nicht bestünden.
8. Verstoß gegen die Begründungspflicht, da der angefochtene Beschluss nicht genau und detailliert darlege, warum es notwendig sei, zum einen die Obergrenze für die Inanspruchnahme von IPCs auf 22,5 % festzulegen und zum anderen nur Barmittel als Sicherheit zu akzeptieren.



C/2023/55

9.10.2023

Klage, eingereicht am 31. Juli 2023 — BPCE u. a./SRB

(Rechtssache T-458/23)

(C/2023/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: BPCE (Paris, Frankreich) und 44 weitere Klägerinnen (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss Nr. SRB/ES/2023/23 vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerinnen betrifft;
- folgende Bestimmungen der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus ⁽¹⁾, der Durchführungsverordnung ⁽²⁾ und der Delegierten Verordnung ⁽³⁾ gemäß Art. 277 AEUV für unanwendbar zu erklären:
- Art. 69 Abs. 1 und 2 sowie Art. 70 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus;
- Art. 4 Abs. 2, die Art. 5 bis 7 und 20 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung;
- Art. 4 der Durchführungsverordnung;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf acht Gründe, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-456/23, *Crédit agricole u. a./SRB*, geltend gemachten Klagegründen übereinstimmen oder ihnen ähneln.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 255, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung Nr. 806/2014 im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. 2015, L 15, S. 1).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).



C/2023/56

9.10.2023

Klage, eingereicht am 9. August 2023 — Mironovich Shor/Rat

(Rechtssache T-489/23)

(C/2023/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ilan Mironovich Shor (Caesarea, Israel) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck und C. Zatschler sowie Rechtsanwältin L. Marchal)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Rechtswidrigkeit des Beschlusses (GASP) 2023/891 und der Verordnung (EU) 2023/888 festzustellen;
- den Beschluss (GASP) 2023/1047 des Rates vom 30. Mai 2023 für nichtig zu erklären, soweit der Kläger mit diesem unter der Nr. 1 des Anhangs des Beschlusses aufgenommen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1045 vom 30. Mai 2023 für nichtig zu erklären, soweit der Kläger mit dieser unter der Nr. 1 des Anhangs I der Verordnung aufgenommen wird;
- den Rat zur Zahlung eines vorläufigen Betrags in Höhe von 100 000 Euro als Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens zu verurteilen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-493/23, Tauber/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.



C/2023/57

9.10.2023

Klage, eingereicht am 11. August 2023 — Makhlouf/Rat

(Rechtssache T-490/23)

(C/2023/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Shahla Makhlouf (Fairfax, Virginia, Vereinigte Staaten), vertreten durch Rechtsanwältin K. Assogba und Rechtsanwalt G. Karouni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- folgende Rechtsakte für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen:
- den Beschluss (GASP) 2023/1035 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1027 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien;
- den Rat zur Zahlung von 30 000 Euro als Ersatz für alle Schäden zu verurteilen;
- dem Rat seine eigenen Kosten sowie die ihr entstandenen Kosten, deren Nachweis sie sich für das Verfahren vorbehält, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte und des fairen Verfahrens. Der Rat habe die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt, insbesondere das Recht, vor der Entscheidung über die Aufnahme ihres Namens in die streitigen Listen gehört zu werden.
2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Fehlen von Beweisen. Das Vorbringen des Rates, dass „ein inhärentes Risiko [besteht], dass die ererbten Vermögenswerte genutzt werden, um die Aktivitäten des syrischen Regimes zu unterstützen, und direkt in den Besitz des Regimes gelangen, dadurch möglicherweise zur gewaltsamen Unterdrückung der Zivilbevölkerung durch das Regime beitragen“, sei entschieden zurückzuweisen, da es jeder Grundlage entbehre und auf keinerlei Tatsachen beruhe.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beim Eingriff in Grundrechte. Die streitige Maßnahme sei unverhältnismäßig, da sie alle Vermögensgegenstände unterschiedslos betreffe.
4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Eigentumsrechts. Die angefochtenen Rechtsakte bewirkten einen ungerechtfertigten Eingriff in das Eigentumsrecht der Klägerin, da sie unterschiedslos sowohl die Vermögensgegenstände, die von ihr geerbt werden könnten, als auch persönliche Vermögensgegenstände umfassten.



C/2023/58

9.10.2023

Klage, eingereicht am 11. August 2023 — Makhlouf/Rat

(Rechtssache T-491/23)

(C/2023/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sara Makhlouf (Damaskus, Syrien) vertreten durch Rechtsanwältin K. Assogba und Rechtsanwalt G. Karouni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- folgende Rechtsakte für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen:
- den Beschluss (GASP) 2023/1035 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1027 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien;
- den Rat zur Zahlung von 10 000 Euro als Ersatz für alle Schäden zu verurteilen;
- dem Rat seine eigenen Kosten sowie die ihr entstandenen Kosten, deren Nachweis sie sich für das Verfahren vorbehält, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-490/23, Makhlouf/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.



C/2023/59

9.10.2023

Klage, eingereicht am 11. August 2023 — Makhlouf/Rat

(Rechtssache T-492/23)

(C/2023/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kinda Makhlouf (Warschau, Polen) vertreten durch Rechtsanwältin K. Assogba und Rechtsanwalt G. Karouni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- folgende Rechtsakte für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen:
- den Beschluss (GASP) 2023/1035 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1027 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien;
- den Rat zur Zahlung von 50 000 Euro als Ersatz für alle Schäden zu verurteilen;
- dem Rat seine eigenen Kosten sowie die ihr entstandenen Kosten, deren Nachweis sie sich für das Verfahren vorbehält, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-490/23, Makhlouf/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch oder ihnen ähnlich sind.



C/2023/60

9.10.2023

Klage, eingereicht am 9. August 2023 — Tauber/Rat

(Rechtssache T-493/23)

(C/2023/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Marina Tauber (Chişinău, Moldau) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck und C. Zatschler sowie Rechtsanwältin L. Marchal)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Rechtswidrigkeit des Beschlusses (GASP) 2023/891 und der Verordnung (EU) 2023/888 festzustellen;
- den Beschluss (GASP) 2023/1047 des Rates vom 30. Mai 2023 für nichtig zu erklären, soweit die Klägerin mit diesem unter der Nr. 3 des Anhangs des Beschlusses aufgenommen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1045 vom 30. Mai 2023 für nichtig zu erklären, soweit die Klägerin mit dieser unter der Nr. 3 des Anhangs I der Verordnung aufgenommen wird;
- den Rat zur Zahlung eines vorläufigen Betrags in Höhe von 100 000 Euro als Ersatz des ihr entstandenen immateriellen Schadens zu verurteilen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Rechtswidrigkeit des Beschlusses (GASP) 2023/891 und der Verordnung (EU) 2023/888. Der Beschluss (GASP) 2023/891 und die Verordnung (EU) 2023/888, die der Festlegung der Kriterien dienen, auf deren Grundlage der Name der Klägerin in die streitige Liste aufgenommen worden sei, seien rechtswidrig und daher gemäß Art. 277 AEUV für unanwendbar zu erklären. Zur Stützung dieser Einrede der Rechtswidrigkeit führt die Klägerin drei Rügen an, mit denen sie einen Verstoß gegen die Art. 2, 8 und 21 Abs. 1 EUV, einen Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit sowie einen Befugnismissbrauch geltend macht.
2. Verletzung des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz und der Begründungspflicht des Rates. Das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz der Klägerin und die Begründungspflicht des Rates seien verletzt worden, da die vom Rat gemachten Angaben es ihr nicht ermöglichten, sich zu verteidigen. Sie könne anhand der vom Rat gegebenen Begründung nicht nachvollziehen, wie und warum diese Kriterien auf sie anwendbar seien.
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler des Rates. Dem Rat sei ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, als er angenommen habe, dass die Klägerin schweres finanzielles Fehlverhalten in Bezug auf öffentliche Gelder gezeigt und unerlaubt Kapital ausgeführt habe, und dass sie gewalttätige Demonstrationen geplant und geleitet habe.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzung der Grundrechte. Der Rat habe mit dem Erlass der restriktiven Maßnahmen gegen die Klägerin gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen und ihre Grundrechte übermäßig beeinträchtigt.



C/2023/61

9.10.2023

Klage, eingereicht am 10. August 2023 — HG/Kommission

(Rechtssache T-494/23)

(C/2023/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: HG (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären

infolgedessen:

- die Aufrechnungsentscheidungen vom 10. Oktober 2022 (BUDG.C.4.001/AM/444), vom 13. Oktober 2022 (BUDG.C.4.001/PRS/444), vom 11. November 2022 (BUDG.C.4.001/AM/444_3), vom 12. Dezember 2022 (BUDG.C.4.001/AM/444_4), vom 9. Januar 2023 (BUDG.C.4.001/AM/444_5), vom 19. Januar 2023 (BUDG.C.4.001/PRS/444_6), vom 9. Februar 2023 (BUDG.C.4.001/LM/444), vom 10. März 2023 (BUDG.C.4.001/LM/444) und vom 11. April 2023 (BUDG.C.4.001/PRS/444) für nichtig zu erklären; diese Entscheidungen betreffen jeweils einen Betrag in Höhe von 3 350 Euro mit Ausnahme der Entscheidung vom 13. Oktober 2022, die einen Betrag in Höhe von 274,59 Euro betrifft, und der Entscheidung vom 19. Januar 2023, die einen Betrag in Höhe von 368 Euro betrifft;
- erforderlichenfalls die Zurückweisung seiner Beschwerde vom 5. Mai 2023 für nichtig zu erklären;
- die Beklagte zu verurteilen, die auf Grundlage der erlassenen Entscheidungen beigetriebenen Beträge in Höhe von 24 092,59 Euro zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank zu erstatten;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Art. 98, 100, 101 und 102 der Haushaltsordnung 2018⁽¹⁾ und gegen den Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer. Der Kläger bringt insbesondere vor, dass der Anweisungsbefugte die Zahlungsaufforderung nicht innerhalb der in der Haushaltsordnung vorgesehenen Frist von fünf Jahren versandt habe.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und gegen die Fürsorgepflicht. Der Kläger macht in diesem Zusammenhang geltend, dass das Fehlen von Informationen über die im vorliegenden Fall anwendbaren oder angewandten Vorschriften oder über den Ratenzahlungsplan (monatliche Raten und Dauer sowie Gründe für die Beträge und die Dauer) einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung darstelle.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).



C/2023/62

9.10.2023

Klage, eingereicht am 11. August 2023 –Mhana/Rat

(Rechtssache T-496/23)

(C/2023/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Ghada Mhana (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Assogba und Rechtsanwalt G. Karouni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- folgende Rechtsakte für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen:
- den Beschluss (GASP) 2023/1035 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1027 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien;
- den Rat zur Zahlung von 10 000 Euro als Ersatz für alle Schäden zu verurteilen;
- dem Rat seine eigenen Kosten sowie die ihr entstandenen Kosten, deren Nachweis sie sich für das Verfahren vorbehält, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-490/23, Makhlouf/Rat, geltend gemachten Gründen identisch oder ihnen ähnlich sind.



C/2023/63

9.10.2023

Klage, eingereicht am 14. August 2023 — Sharif/Rat

(Rechtssache T-503/23)

(C/2023/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ammar Sharif (Beirut, Libanon) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Assogba und Rechtsanwalt G. Karouni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Rechtsakte festzustellen, nämlich von Art. 27 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 sowie Art. 28 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 des Beschlusses 2013/255 in der durch den Beschluss 2015/1836 geänderten Fassung und von Art. 15 Abs. 1a Buchst. b der Verordnung Nr. 36/2012 und sie für auf ihn unanwendbar zu erklären, soweit diese Bestimmungen ihn betreffen;
- folgende Rechtsakte, soweit sie den Kläger betreffen, für nichtig zu erklären:
 - den Beschluss (GASP) 2023/1035 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und dessen Anhang I;
 - die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1027 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und deren Anhang II;
- den Rat zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 10 000 Euro als Ersatz für alle Schäden zu verurteilen;
- dem Rat seine eigenen Kosten sowie die dem Kläger entstandenen Kosten, deren Nachweis er sich für das Verfahren vorbehält, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Einrede der Rechtswidrigkeit des Eintragungskriteriums betreffend die Personen, die mit den Mitgliedern der Familien Assad oder Makhlof in Verbindung stehen, das in Art. 27 Abs. 2 Buchst. b und Art. 28 Abs. 2 Buchst. b des Beschlusses 2013/255 in der durch den Beschluss 2015/1836 geänderten Fassung und in Art. 15 Abs. 1a Buchst. b der Verordnung Nr. 36/2012 genannt ist. Der Kläger macht geltend, dass sein Name auf der Liste der von restriktiven Maßnahmen betroffenen Personen und Einrichtungen des Anhangs I des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates in der durch den Beschluss 2023/1035 (GASP) des Rates geänderten Fassung sowie in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates, die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1027 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien umgesetzt wurde, mit der Begründung: „Steht in Verbindung mit einem Mitglied der Makhlof-Familie (Schwager von Rami Makhlof).“ verblieben sei. Er ist daher der Auffassung, dass diese Bestimmungen die Rechtsgrundlage der angefochtenen Rechtsakte bildeten und dass ein direkter Zusammenhang zwischen den ersten — allgemein gültigen — Rechtsakten, deren Folgen der Kläger ausgesetzt sei, und den zweiten — angefochtenen — Rechtsakten, bestehe.
2. Zweiter Klagegrund: Fehlen einer hinreichenden Tatsachengrundlage und offensichtlicher Beurteilungsfehler. Der Kläger wirft dem Rat vor, seinen Namen unter Bezugnahme auf eine Person auf den fraglichen Listen belassen zu haben, obgleich deren veränderte Situation offenkundig und allgemein bekannt sei. Er ist der Ansicht, der Rat habe seinen Interessen schweren Schaden zugefügt, indem er sein Schicksal von dem von Herrn Rami Makhlof abhängig gemacht habe, dessen Situation der Rat nicht vor dem Hintergrund der sich verändernden Lage in Syrien erneut prüfe und aktualisiere. Der Kläger macht zudem geltend, dass der Rat seine persönliche Situation nicht wirklich berücksichtigt habe. Er habe nämlich jede Verbindung zu den ihm vorgeworfenen Geschäften aufgegeben, so dass es nicht gerechtfertigt sei, seinen Namen auf den Listen zu belassen, da es außer dem Umstand der familiären Verbindung zu einem Mitglied der Familie Makhlof keine Beweise oder Indizien gebe, die einen Vorwurf gegen ihn vernünftiger Weise glaubhaft machten.



C/2023/64

9.10.2023

Klage, eingereicht am 16. August 2023 — Terminal Ouest Provence/CINEA

(Rechtssache T-504/23)

(C/2023/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Terminal Ouest Provence (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt P. de Bandt, Rechtsanwältin R. Gherghinaru, Rechtsanwalt L. Panepinto und Rechtsanwältin Z. Irusta Ortega)

Beklagte: Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die gesamten von Charmade an die Terminal Ouest Provence SAS in Rechnung gestellten Kosten Subunternehmerkosten im Sinne von Art. 9.3 der Finanzhilfvereinbarung „Grant Agreement — Project 101079665 — 21-FR-TG-TOP“ und daher förderfähig sind, einschließlich
- der „Vergütung für die Baubetreuung“ in Höhe von 5 % der endgültigen Baukosten des Terminals Ouest Provence, mithin 1 173 000 Euro ohne Steuern;
- der Vergütung zum Ausgleich für das als Bauherr übernommene Risiko in Höhe von 8 % der endgültigen Baukosten für das Terminal, mithin 1 735 000 Euro ohne Steuern;
- der CINEA die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, die Gesellschaft Terminal Ouest Provence SAS, macht einen einzigen Klagegrund geltend, der sich in fünf Teile gliedert. Sie begehrt die Feststellung, dass die ihr von ihrer Mehrheitsaktionärin, der Gesellschaft Charmade, gemäß dem Vertrag über die Bauarbeiten in Rechnung gestellten Kosten vollumfänglich als Subunternehmerkosten förderfähig sind, und trägt hierzu Folgendes vor.

1. Die Gesellschaft Charmade nehme tatsächlich die Aufgabe einer Subunternehmerin wahr.
2. Der Grundsatz des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses sei bei der Bestellung von Charmade zur Subunternehmerin gewahrt worden.
3. Als Charmade zur Subunternehmerin bestellt worden sei, seien alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte ergriffen worden.
4. Die Kosten von Charmade stünden im direkten Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts des neuen Terminals für den kombinierten Verkehr Schiene/Straße „Terminal Ouest Provence“ und entsprächen dem Marktpreis.
5. Die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) schlage bei ihrer Ablehnung, Charmade als Subunternehmerin einzustufen, keine gangbare und machbare Alternative vor.



C/2023/65

9.10.2023

Klage, eingereicht am 18. August 2023 — RHEA Group Technologies/Kommission

(Rechtssache T-510/23)

(C/2023/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Rhea Group Technologies (Machelen, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte S. Gerber und M. Werner sowie Rechtsanwältin I. Kampouridi)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission, Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien, vom 23. März 2023 für nichtig zu erklären; (¹)
- der Beklagten ihre eigenen sowie diejenigen Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin im Zusammenhang mit der gegen die angefochtene Entscheidung gerichteten Nichtigkeitsklage entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen das wesentliche Verfahrenserfordernis, eine Entscheidung zu begründen
 - Die Entscheidung der Kommission vom 23. März 2023 verstoße gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 AEUV, Art. 200 Abs. 7 der Haushaltsordnung (²) und Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz stelle eine Verletzung eines wesentlichen Verfahrenserfordernisses für die Zwecke der gerichtlichen Überprüfung gemäß Art. 263 Abs. 2 AEUV dar.
2. Verletzung der Verträge oder einer Rechtsnorm, die sich auf deren Anwendung bezieht
 - Soweit erforderlich stützt die Klägerin ihre Klage zudem bzw. hilfsweise darauf, dass die Kommission ihre Leitlinien für die Teilnahme an nicht offenen Ausschreibungen der Union falsch angewandt und damit gegen eine Rechtsnorm über die Anwendung der Verträge gemäß Art. 263 Abs. 2 AEUV verstoßen habe. Durch die falsche Anwendung dieser Leitlinien habe die Kommission auch gegen die allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätze der Nichtdiskriminierung/Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit verstoßen.

(¹) Bei der angefochtenen Entscheidung handelt es sich um eine Ablehnungsentscheidung im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren DIGITAL-2021-QCI-01-EUROQCI-QKD („Koordinierung der ersten nationalen EuroQCI-Projekte und Vorbereitung der groß angelegten QKD-Test- und Zertifizierungsstruktur“).

(²) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).



C/2023/66

9.10.2023

Klage, eingereicht am 21. August 2023 — Tes Electrical Electronic/ EUIPO — Tes Touch Embedded Solutions (Xiamen) (TES)

(Rechtssache T-517/23)

(C/2023/66)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Tes Electrical Electronic Corp. (Taipei, Taiwan) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Bénoliel-Claux)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Tes Touch Embedded Solutions (Xiamen) Co. Ltd (Xiamen, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke TES — Unionsmarke Nr. 4 253 753

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Mai 2023 in der Sache R 2250/2022-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit teilweise aufzuheben, als mit ihr festgestellt wird, dass die streitige Marke für „elektronische Ausrüstungen für die Ausgangskontrolle, nämlich Kapazitätsmessgeräte im Taschenformat für elektrische Größen; Feuchtigkeits- und Temperaturmessgeräte; Drucker und Datenerfassungsgeräte; Isolationsprüfer, Erdungstester, LAN-Kabel-Tester, LAN-Kabel-Tester, RCD-Tester; PH-Meter, Windmesser, CO₂-Analysegeräte, Kalibriergeräte für Ton“ für verfallen zu erklären ist;
- die streitige Entscheidung abzuändern und festzustellen, dass bei den Waren „elektronische Ausrüstungen für die Ausgangskontrolle, nämlich Kapazitätsmessgeräte im Taschenformat für elektrische Größen; Feuchtigkeits- und Temperaturmessgeräte; Drucker und Datenerfassungsgeräte; Isolationsprüfer, Erdungstester, LAN-Kabel-Tester, LAN-Kabel-Tester, RCD-Tester; PH-Meter, Windmesser, CO₂-Analysegeräte, Kalibriergeräte für Ton“ eine ernsthafte Benutzung der streitigen Marke nachgewiesen worden ist;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates



C/2023/67

9.10.2023

Klage, eingereicht am 21. August 2023 — Middle East Bank, Munich Branch/Kommission

(Rechtssache T-518/23)

(C/2023/67)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Middle East Bank, Munich Branch (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Franz und N. Bornemann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission nach Artikel 5 Absatz 2 der EU-Blocking-Verordnung [(EG) 2271/96] zugunsten der Clearstream Banking AG gegenüber der Klägerin vom 27. April 2023 für nichtig zu erklären;
- der Beklagten aufzugeben, den Durchführungsbeschluss nach Artikel 5 Absatz 2 der EU-Blocking-Verordnung [(EG) 2271/96] vom 27. April 2023 zugunsten der Clearstream Banking AG gegenüber der Middle East Bank, Munich vorzulegen; und
- die Verweigerung der Einsicht und Bekanntgabe des vollständigen Durchführungsbeschlusses nach Artikel 5 Absatz 2 der EU-Blocking-Verordnung [(EG) 2271/96] vom 27. April 2023 zugunsten der Clearstream Banking AG gegenüber der Middle East Bank, Munich für rechtswidrig zu erklären; sowie
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Rückwirkungsverbot, Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes und Verstoß gegen den Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 ⁽¹⁾ (im Folgenden: EU-Blocking-Verordnung)
 - Durch die ausdrückliche Anordnung der Rückwirkung der Befreiung nach Art. 5 Abs. 2 der EU-Blocking-Verordnung, die die Beklagte am 27. April 2023 gegenüber der Antragstellerin erlassen habe, sei der unionsrechtlich und höchstrichterlich anerkannte Grundsatz des Verbots der Rückwirkung verletzt. Insbesondere verletze der mit Rückwirkung erlassene Beschluss auf den Zeitpunkt der Antragsstellung am 26. Februar 2021 den Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.
 - Durch die Anordnung der Rückwirkung werde der Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 2 der EU-Blocking-Verordnung verletzt. Dieser Anwendungsbereich sehe eine rückwirkende Anordnung eines Beschlusses nach Art. 5 Abs. 2 der EU-Blocking-Verordnung weder dem Wortlaut nach noch nach dem Sinn und Zweck der Regelung vor. Im Gegenteil heiße es im von der Beklagten selbst vorgegebenen Leitfaden zur Anwendung der EU-Blocking-Verordnung ⁽²⁾, dass einem Antrag nach Art. 5 Abs. 2 der EU-Blocking-Verordnung keine aufschiebende Wirkung zukomme und bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer Befreiung nach Art. 5 Abs. 2 der EU-Blocking-Verordnung die Vorgaben der EU-Blocking-Verordnung einzuhalten seien. Die Beklagte selbst schließe damit die Rückwirkung eines Beschlusses nach Art. 5 Abs. 2 der EU-Blocking-Verordnung aus. Die Klägerin genieße diesbezüglich Vertrauensschutz.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Verfahrensgrundrechte — insbesondere Recht auf ein faires Verfahren aufgrund fehlender Bekanntgabe des vollständigen Beschlusses

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABl. 1996 L 309, S. 1).

⁽²⁾ Leitfaden — Fragen und Antworten: Annahme der aktualisierten Blocking-Verordnung, Punkt 20 (ABl. 2018 C 277 I, S. 4).

- Die Klägerin sei vor dem Erlass der Entscheidung nach Art. 5 Abs. 2 der EU-Blocking-Verordnung angehört worden und sei somit Beteiligte im Genehmigungsverfahren nach Art. 5 Abs. 2 der EU-Blocking-Verordnung gewesen. Da die Klägerin Verfahrensbeteiligte gewesen sei, sei ihr der Beschluss nach Art. 5 Abs. 2 der EU-Blocking-Verordnung in Gänze zuzustellen.
 - Die fehlende Bekanntgabe des vollständigen Beschlusses verstoße gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und das Recht auf ein faires Verwaltungsverfahren. Die Klägerin habe nach erfolgter Anhörung ein Recht darauf, nachvollziehen und überprüfen zu können, ob und inwieweit der eigene Vortrag im Rahmen der Entscheidungsfindung Berücksichtigung gefunden habe.
3. Dritter Klagegrund: Fehlerhafte Ausübung der Ermessens- und Verhältnismäßigkeitsabwägung
- Die Beklagte habe im Rahmen ihrer Entscheidung nach Art. 5 Abs. 2 der EU-Blocking-Verordnung das ihr zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1101⁽³⁾ zur EU-Blocking-Verordnung räume der Beklagten in Art. 4 bei der Entscheidung nach Art. 5 Abs. 2 der EU-Blocking-Verordnung einen Ermessensspielraum ein. Die Beklagte habe das ihr eingeräumte Ermessen nicht bzw. fehlerhaft ausgeübt.
 - Die Beklagte habe im Rahmen ihrer Entscheidung nicht, wie von Art. 4 Buchst. d) der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1101 vorgesehen, mögliche mildere Mittel in Betracht gezogen. Insbesondere habe die Beklagte verkannt, dass der Antragstellerin bei Durchführung von humanitären Transaktionen in Verbindung mit der Klägerin keine US-Sanktionen drohten. Die Beklagte hätte dies bei ihrer Entscheidung berücksichtigen müssen und den Tenor entsprechend einschränken sowie humanitäre Transaktionen der Klägerin hiervon ausnehmen müssen (entsprechend der Ziffer 11 der Executive Order 13902). Aufgrund der Tatsache, dass der Antragstellerin bei Durchführung von humanitären Transaktionen keine US-Sanktionen drohten, sei ihr die Durchführung solcher Transaktionen zuzumuten. Indem die Beklagte das Einfrieren sämtlicher Gelder genehmige im Sinne des Art. 5 Abs. 2 der EU-Blocking-Verordnung, ohne dabei zwischen den auch nach US-Gesetzen zulässigen humanitären Transaktionen zu differenzieren, verstoße sie gegen ihren Ermessensspielraum und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1101 der Kommission vom 3. August 2018 zur Festlegung der Kriterien für die Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABl. 2018 L 199I, S. 7).



C/2023/68

9.10.2023

Klage, eingereicht am 22. August 2023 — Keserű Művek/Kommission

(Rechtssache T-519/23)

(C/2023/68)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Keserű Művek Fegyvergyár Kft. (Budapest, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Grád)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt mit ihrem Hauptantrag,

- gemäß Art. 340 AEUV festzustellen, dass die Europäische Union der Klägerin dadurch Schaden zugefügt hat, dass die Europäische Kommission durch rechtswidriges normatives Handeln beim Erlass der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen⁽¹⁾ gegen das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 10 AEUV und Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verstoßen hat, und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag des Eintritts der Rechtskraft des Urteils Schadensersatz in Höhe von 1 590 088 Euro zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten der Verfahren aufzuerlegen.

Falls das Gericht den Hauptantrag als unbegründet erachtet, beantragt die Klägerin hilfsweise,

- gemäß Art. 340 AEUV festzustellen, dass die Europäische Union der Klägerin durch infolge des Erlasses der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 rechtmäßiges normatives Handeln Schaden zugefügt hat, und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag des Eintritts der Rechtskraft des Urteils eine Entschädigung (Kompensation) in Höhe von 1 590 088 Euro zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten der Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen Art. 340 AEUV, Art. 10 AEUV sowie Art. 21 der Charta

- Eine unter dem Geschmacksmusterschutz der Klägerin hergestellte und vertriebene Gas-Schreckschusswaffe, mit der Gummigeschosse verschossen werden können, sei in der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 wie eine Signal- und Schreckschusswaffe, mit der feste Schrotprojekte abgefeuert werden können, eingestuft worden, obwohl der Geschmacksmusterschutz gerade auf ihrer Besonderheit beruht, dass es nicht möglich ist, scharfe Patronen zu verschießen, und sie aufgrund ihrer Gussform nicht mit den in der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 genannten allgemein gebräuchlichen Werkzeugen (oder anderen Werkzeugen) zu Feuerwaffen umgebaut werden kann. Die Klägerin bilde daher unter Berücksichtigung dessen, dass sie über einen ausschließlichen Geschmacksmusterschutz verfüge, eine Einzelgruppe.
- Die Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 erfasse weder eine auf der Grundlage dieses spezifischen Geschmacksmusterschutzes hergestellte Schreckschusswaffe, noch lege sie spezifische Vorschriften fest, obwohl die Besonderheit des spezifischen Geschmacksmusterschutzes dies nach Art. 10 AEUV und Art. 21 der Charta erfordern würde, so dass gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen werde. Nach dem 1. Januar 2023 seien aufgrund der wirtschaftlichen Beschränkung durch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 die Einnahmen der Klägerin aus der Herstellung und dem Vertrieb der Gas-Schreckschusswaffe, mit der Gummigeschosse verschossen werden können, erheblich zurückgegangen und praktisch erloschen.

⁽¹⁾ ABL 2019, L 15, S. 22.

- Nach Art. 340 AEUV ersetze die Europäische Union im Bereich der außervertraglichen Haftung den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Die Klägerin habe aufgrund einer rechtswidrigen Maßnahme einen Schaden erlitten.

2. Verstoß gegen Art. 340 AEUV

- Die Schadensersatzpflicht nach Art. 340 AEUV beschränke sich nicht auf den Ersatz des durch eine rechtswidrige Handlung verursachten Schadens. Die Schadensersatz- und Ausgleichspflicht der Europäischen Union gemäß Art. 340 AEUV bestehe auch für durch rechtmäßige Handlungen oder rechtmäßiges normatives Handeln verursachte Schäden, so dass sie verpflichtet sei, den dem Geschädigten entstandenen Schaden auszugleichen. In Bezug auf den im Rahmen der vorliegenden Klage von der Klägerin geltend gemachten Schaden seien alle nach der Rechtsprechung⁽²⁾ zu prüfenden Voraussetzungen für die Entschädigung eines durch rechtmäßiges normatives Handeln verursachten Schadens erfüllt.
-

⁽²⁾ Urteil vom 6. Dezember 1984, *Biovilac/EWG*, 59/83, EU:C:1984:380.



C/2023/69

9.10.2023

Klage, eingereicht am 22. August 2023 — Hecht Pharma/EUIPO — Gufic BioSciences (H 15 Gufic H 15 Gufic)

(Rechtssache T-520/23)

(C/2023/69)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Hecht Pharma GmbH (Bremervörde, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Sachs und J. Sachs)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Gufic BioSciences Ltd. (Mumbai, Indien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke H 15 Gufic H 15 Gufic — Unionsmarke Nr. 8 285 661

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Juni 2023 in der Sache R 902/2021-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die streitige Marke auch hinsichtlich der Warenklasse 5 „Arzneimittel“ für verfallen zu erklären;
- dem EUIPO die Kosten des Klageverfahrens und der Vorverfahren aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 58 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2023/70

9.10.2023

Klage, eingereicht am 23. August 2023 — Vosso/Rat

(Rechtssache T-522/23)

(C/2023/70)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Vosso GmbH & Co. KG (Ostbevern, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Harings, M. Jürgens und F. Jacobs)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (EU) 2023/1056 des Rates vom 25. Mai 2023 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Art. XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union für nichtig zu erklären;
- die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss (EU) 2023/1056 sei unter Verletzung wesentlicher Formvorschriften zustande gekommen.
 - Es liege eine Verletzung des Beteiligungs- und Anhörungsrechts vor. Die Kommission sei ihrer Beteiligungs- und Anhörungspflicht aus Art. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2019/216 nicht hinreichend nachgekommen. Der Rat, der sich bei der Aushandlung des gegenständlichen Abkommens der Kommission bedient habe, müsse sich diesen Verstoß nach Art. 207 Abs. 3 Unterabs. 2 AEUV zurechnen lassen. Die Kommission habe sich mit den Argumenten der Klägerin nicht hinreichend auseinandergesetzt und nicht dargelegt, inwieweit die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess eingeflossen sei.
 - Es liege ein Verstoß gegen die Begründungspflicht des Art. 296 Abs. 2 AEUV vor. Dem Beschluss (EU) 2023/1056 lasse sich nicht entnehmen, wie es zur Festlegung der spezifischen Zollkontingentsmengen gekommen sei. Die Erwägungsgründe erschöpften sich vielmehr in einem pauschalen Verweis auf die Verhandlungen nach Art. XXVIII GATT.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss (EU) 2023/1056 verstoße gegen die Verträge der Europäischen Union.
 - Der Beschluss verletze die Klägerin in ihrer unternehmerischen Freiheit aus Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽¹⁾. Die Kürzung des Zollkontingents für gegartes Geflügelfleisch sei eine faktische Importbeschränkung. Dieser Eingriff sei nicht gerechtfertigt. Die Klägerin sei durch die existenzgefährdende Neukontingentierung in dem Wesensbereich ihrer Geschäftstätigkeit betroffen.
 - Überdies verstoße der Beschluss gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Art. 52 Abs. 1 der Charta, da er nicht klar definiert, nicht geeignet, nicht erforderlich und nicht angemessen sei. Der Beschluss sei nicht erforderlich, da es mildere, aber ebenso wirksame Mittel gebe, um das angestrebte Ziel zu erreichen.
 - Der Beschluss verletze die Klägerin in ihrem Eigentumsrecht aus Art. 17 der Charta. Die Kürzung des Zollkontingents verlange der Klägerin ein nicht zu rechtfertigendes Sonderopfer ab und stelle damit eine de-facto-Enteignung dar. Der Beschluss stehe in direktem Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz, denn faktisch betreffe er in erster Linie die größten Importeure von gegartem Hühnerfleisch aus Brasilien und damit im Besonderen die Klägerin. Die damit verbundenen Belastungen gingen für die Klägerin weit über das hinaus, was üblicherweise bei rechtlichen oder politischen Veränderungen zu erwarten sei. Dieser Eingriff sei nicht zu rechtfertigen, da es bereits an einer für Enteignungsfälle erforderlichen Entschädigungsregelung fehle. Darüber hinaus sei ein zwingendes öffentliches Interesse bereits vom Rat nicht dargelegt worden und im Übrigen auch nicht ersichtlich.

⁽¹⁾ ABl. 2012, C 326, S. 391.

- Der Beschluss verstoße gegen die unionsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit. Der Beschluss führe zu einer unvorhersehbaren und erheblichen Änderung der Zollkontingente und genüge insoweit nicht den Anforderungen, die der Gerichtshof an die Beachtung der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit gestellt habe. Der Beschluss sehe keine Übergangs- und Ausgleichsregelungen vor. Darüber hinaus entfalte der Beschluss eine unzulässige echte Rückwirkung, da er Rechtsfolgen für Sachverhalte mit sich brächte, die vor ihrem Erlass bereits abgeschlossen gewesen seien. Die Klägerin habe bereits vor Inkrafttreten des angefochtenen Beschlusses mehr Tonnen gegartes Geflügelfleisch aus Brasilien eingeführt, als ihr aufgrund der Kürzung in Zukunft möglich sein werde.
-



C/2023/71

9.10.2023

**Klage, eingereicht am 24. August 2023 — Sumol + Compal Marcas/EUIPO — Boiron frères
(FRUITOLOGY)**

(Rechtssache T-523/23)

(C/2023/71)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Sumol + Compal Marcas SA (Carnaxide, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwalt A. de Sampaio)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Boiron frères (Châteauneuf-sur-Isère, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Marke FRUITOLOGY mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 11 533 287 mit Benennung der Europäischen Union.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Juni 2023 in den verbundenen Sachen R 797/2022-2 und R 804/2022-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung aufzuheben, soweit sie für manche Dienstleistungen der Klasse 41 Schutz gewährte;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2023/72

9.10.2023

**Klage, eingereicht am 24. August 2023 — Boehringer Ingelheim Pharma/EUIPO — Glenmark
Pharmaceuticals Europe (Form eines Inhalators)**

(Rechtssache T-524/23)

(C/2023/72)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG (Ingelheim, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältinnen I. Fowler und C. Stöber)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Glenmark Pharmaceuticals Europe Ltd (Watford, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Dreidimensionale Unionsmarke (Form eines Inhalators) –Unionsmarke Nr. 1 243 484

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Juni 2023 in der Sache R 1558/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und, sollte die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer dem Verfahren beitreten, der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2023/73

9.10.2023

Klage, eingereicht am 28. August 2023 — AC Marca Brands/EUIPO — Teb Barcelona (saniteb +)

(Rechtssache T-530/23)

(C/2023/73)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: AC Marca Brands, SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Pellisé Urquiza und J. C. Quero Navarro)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Teb Barcelona SCCL (Barcelona, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke saniteb + — Anmeldung Nr. 18 388 452

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Juni 2023 in der Sache R 2172/2022-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und/oder der TEB Barcelona SCCL die Kosten des vorliegenden Verfahrens, des Widerspruchs- und des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 und 5 der Verordnung (EU) 2007/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2023/82

9.10.2023

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

6. Oktober 2023

(C/2023/82)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0563	CAD	Kanadischer Dollar	1,4492
JPY	Japanischer Yen	157,47	HKD	Hongkong-Dollar	8,2728
DKK	Dänische Krone	7,4575	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7711
GBP	Pfund Sterling	0,86510	SGD	Singapur-Dollar	1,4436
SEK	Schwedische Krone	11,6045	KRW	Südkoreanischer Won	1 423,03
CHF	Schweizer Franken	0,9629	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,4935
ISK	Isländische Krone	144,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7162
NOK	Norwegische Krone	11,6090	IDR	Indonesische Rupiah	16 522,27
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9789
CZK	Tschechische Krone	24,423	PHP	Philippinischer Peso	59,813
HUF	Ungarischer Forint	386,81	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,5983	THB	Thailändischer Baht	39,073
RON	Rumänischer Leu	4,9645	BRL	Brasilianischer Real	5,4634
TRY	Türkische Lira	29,1721	MXN	Mexikanischer Peso	19,3032
AUD	Australischer Dollar	1,6612	INR	Indische Rupie	87,8340

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.